

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910

106 (19.4.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen
Ständeversammlung Nr. 74. Zweite Kammer. 64. öffentliche Sitzung

Amfliche Berichte

über die

Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N. 74.

Karlsruhe, den 9. April

1910.

==== Zweite Kammer. ====

64. öffentliche Sitzung

am Montag den 18. April:

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann:

1. Fortsetzung der Beratung (Spezialberatung) über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betr. (Drucksache Nr. 61), — Drucksache Nr. 61a —, nebst einschlägigen Petitionen; Berichterstatter: Abg. W i t t e m a n n;
2. Mündlicher Bericht der Budgetkommission und Beratung über den Gesetzentwurf, die Änderung des Gesetzes über das Wohnungsgeld vom 12. Juni 1902 betr. (Drucksache Nr. 64), Berichterstatter: Abg. W i l l i;
3. Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte betr. (Drucksache Nr. 57), Berichterstatter: Abg. Dr. K o c h.
4. Bericht der Petitionskommission und Beratung über den Antrag der Abgg. R o g e r u. G e n., das Eichungswesen betr. (Drucksache Nr. 38); Berichterstatter: Abg. R o g e r.

Am Regierungstisch: Zunächst Ministerialdirektor im Finanzministerium Geheimerat G ö l l e r, die Ministerialräte S c h e l l e n b e r g, A n t o n i und M o s e r; später Minister des Innern Wirkl. Geheimerat F r h r. v o n u n d z u P o d m a n, die Ministerialräte A r n o l d und S c h ä f e r, Vorstand des Obereichungsamts Professor Dr. K a f t.

Präsident R o h r h u r s t eröffnet kurz nach 4 $\frac{1}{4}$ Uhr die Sitzung.

Zunächst werden folgende Eingänge angezeigt:

I. Petitionen:

1. des Landesverbandes städtischer Beamter des Großherzogtums Baden zu dem Gesetzentwurf wegen Abänderung der Städteordnung;
2. der Beamten und Gemeinderäte von Schopfheim und Laubersbichsheim um Einreihung dieser Städte in die II. bzw. III. Ortsklasse des neuen Wohnungsgeldtarifs;
3. des Gemeinderats Eutingen um Wiedereinstellung des Zugs Nr. 1213 unter die Zugshalte auf dortiger Station, übergeben vom Abg. S t o d t i n g e r;
4. der Fuhrhalterin F. G. Zieffe Witwe in Freiburg um Unterstützung zur Milderung ihres Schadens infolge des Verlustes von 14 Pferden, übergeben vom Abg. F e h r e n b a c h;
5. des früheren Schutzmannes Joseph Alisch in Mannenheim um Gewährung des gesetzlichen Ruhegehaltes bzw. um Erhöhung desselben und um Weiterverwendung im Staatsdienste;
6. der Schriftleitung der „Sonde“ wegen Verbesserung des Gesangsunterrichts an den Schulen und Lehrerbildungsanstalten;
7. des R. Friedrich und H. Bulling in Neckarelz namens der mittleren und unteren Beamten daselbst um Einreihung des Ortes Neckarelz in eine höhere Ortsklasse.

Es werden überwiesen: Ziffer 1 der Kommission für Justiz und Verwaltung, Ziffer 2 und 7 der Budgetkommission, Ziffer 3 der Kommission für Eisenbahnen und

Straßen, Ziffer 4 und 5 der Petitionskommission, Ziffer 6 der Schulkommission.

II. Folgender Antrag der Abgg. Dr. Frank (Soz.) und Genossen:

Die Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den zum Ausgleich dafür, daß das rechtlich gebundene Eigentum an Grundstücken der Verkehrssteuer nicht unterliegt, von den Stammgütern und Familiengütern eine sofort zu zahlende und dann periodisch wiederkehrende Abgabe von 2½ Proz. des gemeinen Wertes dieser Güter erhoben wird. Das Erträgnis dieser Steuer soll zur Förderung von Verkehrseinrichtungen, insbesondere zum Ausbau der Nebenbahnen verwendet werden.

Dieser Antrag wird der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 derselben ergreift in der Einzelberatung über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes betr., niemand das Wort.

Zur Anlage zu Artikel 21 des Einkommensteuergesetzes (Steuertarif) werden Ziffer 1 des Antrags der Abgg. Neuhaus und Genossen mit 37 gegen 24 Stimmen (gegen die Stimmen des Zentrums, der Konservativen und des Abg. Schmidt-Bretten, Vd. d. Div.) abgelehnt und der Kommissionsantrag mit allen gegen 2 Zentrumstimmen (Abg. Kopf und Schmidt-Karlsruhe) angenommen.

Bei Artikel 21a wird Ziffer 2 des Antrags der Abgg. Neuhaus und Genossen von diesem zurückgezogen, da Ziffer 2 mit der soeben abgelehnten Ziffer 1 des Antrags im Zusammenhang stehe, sich daher nunmehr erledige.

Der Gesetzentwurf in Fassung der Kommissionsbeschlüsse wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Ebenso werden die Anträge der Kommission zu der Petition des Allgemeinen Fabrikantenvereines, Verband Mannheim (vgl. S. 1411/12 des Amtlichen Berichts) einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erhält zunächst das Wort

Berichterstatter Abg. Willi (Soz.): Ich habe die Ehre, namens der Budgetkommission Bericht zu erstatten über den Gesetzentwurf, die Änderung des Gesetzes über das Wohnungsgeld vom 12. Juni 1902 betreffend.

Die Kommission beantragt: Die Zweite Kammer wolle über den vorliegenden Gesetzentwurf in abgekürz-

ter Form beraten und dem Entwurfe in der vorliegenden Fassung ihre Zustimmung erteilen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Neueinteilung der Orte in die verschiedenen Ortsklassen durchgeführt. Sodann wird an Stelle des § 2 des bisherigen Gesetzes folgende Bestimmung gesetzt: Die nächste Revision des Ortsklassenverzeichnisses erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1920. In der Zwischenzeit ist das Staatsministerium ermächtigt, bei hervortretendem Bedürfnis in besonderen Ausnahmefällen die Einreihung einzelner Orte in eine andere Ortsklasse anzuordnen. Von den auf Grund von Absatz 1 getroffenen Anordnungen ist den Landständen bei ihrem nächsten regelmäßigen Zusammentreten jedesmal Kenntnis zu geben. Ferner wird in Artikel 2 des Entwurfs bestimmt: „Soweit in einem Orte infolge der neuen Ortsklasseneinteilung die bisherigen Wohnungsgeldsätze eine Ermäßigung erfahren, soll den an einem solchen Ort ansässigen Beamten, die im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes das bisherige höhere Wohnungsgeld (einschließlich etwaiger Ortszulagen) bezogen haben, der Mehrbetrag für ihre Person so lange belassen werden, als sie an dem bisherigen Ort und in der bisherigen Dienstklasse verbleiben.“ Artikel 3 bestimmt, daß das Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1910 in Kraft treten soll.

Es ist seitens der Zweiten Kammer, nachdem in ihrer Sitzung vom 22. Juni 1908 der Finanzminister erklärt hatte, daß die Großh. Regierung die Sache förderlich behandeln werde, in der 94. Sitzung vom 24. Juni 1908 eine Resolution folgenden Inhalts zum Beschluß erhoben worden: „Die Großh. Regierung wird ersucht, alsbald die Erhebungen zur Revision der Ortsklassen des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 zu veranlassen und dem nächsten Landtage eine dementsprechende Gesetzesnovelle vorzulegen.“ Man war zu der Anschauung gelangt, daß eine Neuregelung des Wohnungsgeldtarifes und der Ortsklasseneinteilung zur Notwendigkeit geworden sei, nachdem von den Beamten einer Reihe von Orten Wünsche um eine Neuregelung sowohl bei dem Großh. Staatsministerium als auch bei den Landständen eingegangen waren. Schon zwei Jahre nach Erlaß des Gesetzes vom 12. Juni 1902 hat sich die Notwendigkeit einer Neuregelung herausgestellt, als die Beamten der Stadt Neustadt im Schwarzwald unter Hinweis auf die dortigen teuren Lebensverhältnisse und die durch die Entwicklung der Industrie und des Fremdenverkehrs gesteigerten Mietspreise mit einer Eingabe vom 4. Februar 1904 bei den Landständen um Veretzung der Stadt Neustadt von der III. in die II. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifes nachsuchten. Seither haben sich, wie gesagt, auch die Beamten einer Reihe anderer Orte mit Eingaben an das Staatsministerium und an die Landstände gewendet, so unter anderem die Beamten von Radolfzell mit einer Eingabe vom 5. Februar 1906 wegen Veretzung der Stadt Radolfzell von der III. Ortsklasse in eine höhere Klasse des Wohnungsgeldtarifes. Diesem Wunsche der Beamten von Radolfzell ist durch eine entsprechende Veretzung entsprochen worden, auch ist diese Änderung in der neuen Ortsklasseneinteilung vorgeesehen. Die Beamten von Singen haben unterm 30. Mai 1906 eine Eingabe an die Landstände gerichtet wegen Gewährung einer Teuerungszulage oder Veretzung der Stadt Singen von

der III. in die II. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifes. Auch dieser Forderung ist in neuen Tarife bei der Orts-einteilung entsprochen worden. Eine Anzahl Beamte in St. Blasien ist mit einer Eingabe vom 20. Oktober 1907 beim Staatsministerium und mit einem weiteren Gesuch vom 14. Februar 1908 bei den Landständen wegen der Einreihung von St. Blasien in die I. Orts-klasse des Wohnungsgeldtarifes vorstellig geworden. Dieser Forderung ist durch entsprechende Änderung in der Ortsklasseneinteilung entsprochen worden. Die Beamten von Rastatt haben sich mit einer Eingabe vom 20. Oktober 1907 an das Staatsministerium wegen Einreihung von Rastatt in die I. Orts-klasse des Wohnungsgeldtarifes gewandt. Diesem Ge-suche ist durch die Neueinteilung nicht entsprochen worden, weil ein Bedürfnis dazu seitens der Grohh. Regierung nicht als vorliegend anerkannt wurde. Dann haben die Beamten in Mannheim im November 1907 eine Eingabe mit Nachträgen vom August 1909 und Dezember 1909 beim Staatsministerium und ein weiteres Gesuch vom 2. März 1908 bei den Landständen wegen Gewährung einer besonderen Ortszulage für Mannheim eingereicht. Die- sem Gesuche ist seitens der Regierung durch die neue Orts-einteilung nicht entsprochen worden, indem seitens der Regierung geltend gemacht wird, daß für Mannheim die Berechtigung dieser Forderung nicht nachweisbar ist. In der Kommission ist nun ein Antrag gestellt worden, daß trotzdem für Mannheim eine Ortszulage in Höhe von 10 Prozent der seither gewährten Entschädigung gegeben werden soll. Dieser Antrag ist aber seitens der Mehrheit der Budgetkommission gegen 4 Stimmen ab- gelehnt worden. Die Beamten in Billingen haben sich dann in einer Eingabe vom 10. Januar 1908 an das Staatsministerium und mit einer weiteren Eingabe vom 22. März 1908 an die Landstände gewandt wegen Ver- setzung der Stadt Billingen aus der III. in die II. Orts- klasse des Wohnungsgeldtarifes oder um Gewährung einer Ortszulage im Betrage des Unterschieds des Woh- nungsgeldes der III. und II. Ortsklasse. Diesem Ersuchen ist durch die neue Orts-einteilung entsprochen worden. Die Beamten in Tiengen wandten sich mit einer Eingabe vom 10. Januar 1908 an die Zweite Kammer der Land- stände wegen Einreihung von Tiengen in die III. Orts- klasse des Wohnungsgeldtarifes. Diesem Ersuchen ist ebenfalls entsprochen worden. Ebenso ist entsprochen worden einem Ersuchen der Beamten von Emmendingen vom 10. Febr. 1908 wegen Versetzung der Stadt Emmen- dingen von der III. in die II. Ortsklasse des Wohnungs- geldtarifes. Dagegen ist das Ersuchen der Beamten in Rosbach um Versetzung der Stadt Rosbach aus der III. in die II. Ortsklasse sowie um Bewilligung einer außer- ordentlichen Zulage von 100 M. zum Wohnungsgeld der Beamten der Tarifabteilung K nicht berücksichtigt wor- den. Auch hier wird, ähnlich wie bei Rastatt, seitens der Regierung geltend gemacht, daß ein Bedürfnis dazu nicht als vorliegend anerkannt werden könne. Die Beamten von Gengenbach wandten sich unterm 14. März 1908 an die Landstände und mit einem gleichen Gesuche vom 17. März 1908 an die Regierung wegen Einreihung der Stadt Gengenbach in die III. Klasse des Wohnungsgeld- tarifes. Auch dieses Gesuch ist in der neuen Einteilung berücksichtigt.

Infolge der erwähnten Resolution der Zweiten Kam- mer in der 94. öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 1908

sind nun über die Wohnungsverhältnisse in Baden Er- hebungen veranstaltet worden, wobei man von der Grundlage ausgegangen ist, daß für die Neueinteilung der Ortsklassen und für die Neugestaltung des Woh- nungsgeldtarifs vor allen Dingen ein Einheitszimmer- preis maßgebend sein müsse. Man hat diese Grundlage genommen und sich auf den Standpunkt gestellt, daß eine Berücksichtigung anderer Umstände, z. B. seitherige Ver- schiedenheiten im Preise der Lebensmittel an den einzel- nen Orten nicht in Betracht kommen können, sondern daß lediglich die Preise der Wohnungen den Ausschlag geben sollen. Aufgrund dieser Erhebungen ist dann die neue Einteilung getroffen worden.

Diese neue Einteilung hat zur Folge, daß 91 Orte aus einer niedrigeren in eine höhere Ortsklasse ein- rücken, andererseits werden nur 6 Gemeinden aus einer höheren in eine niedrigere Ortsklasse zurückversetzt. Die 91 Gemeinden, welche von einer niedrigeren Ortsklasse in eine höhere versetzt werden, verteilen sich auf die ver- schiedenen Ortsklassen folgendermaßen. Es rücken auf:

- 1 Gemeinde von der II. in die I. Ortsklasse,
- 12 Gemeinden von der III. in die II. Ortsklasse,
- 20 Gemeinden von der IV. in die III. Ortsklasse,
- 1 Gemeinde von der V. in die I. Ortsklasse,
- 2 Gemeinden von der V. in die II. Ortsklasse,
- 6 Gemeinden von der V. in die III. Ortsklasse,
- 49 Gemeinden von der V. in die IV. Ortsklasse.

Von diesen Gemeinden waren bisher der V. Ortsklasse zugewiesen und durch Gewährung von Ortszulagen gleichgestellt: 3 Gemeinden der III. Ortsklasse, 11 weitere Gemeinden der IV. Ortsklasse.

Diejenigen Gemeinden, welche zurückversetzt werden, sind: Rheinau, Mingsolsheim, Gensbach, Titzelstetten und Oberhausen. Rheinau ist von der I. in die II., Mingsols- heim und Brihl sind von der III. in die IV., Gensbach ist von der III. in die V. und Titzelstetten und Oberhausen sind von der IV. in die V. Ortsklasse versetzt worden.

Zur Begründung der Rückversetzung dieser Gemeinden wird ausgeführt:

Der Ort Rheinau, der zur Gemeinde Sedenheim gehört, bei der Feststellung der Ortszulagen nach § 2 des Wohnungsgeldgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1906 an aber sowohl mit Rücksicht auf die räumliche Tren- nung von Sedenheim, als auch insbesondere wegen seiner hohen Wohnungsmieten besonders behandelt und den Orten der I. Ortsklasse gleichgestellt wurde, kann mit dem Einheitszimmerpreis von 66 bei der vorgeschlage- nen Neueinteilung in die erste Ortsklasse nicht mehr auf- genommen werden. Seine Versetzung in die II. Orts- klasse erscheint gerechtfertigt, da sowohl nach den Erhe- bungen bei den Beamten, als auch nach der Auskunft des Bürgermeisters die jetzigen Wohnungsmiet- preise von Rheinau etwas niedriger sind als die Miet- preise, welche die Beamten im Jahre 1905 bezahlt haben.

Die Gemeinde Mingsolsheim würde zwar nach dem Zimmerpreis in der III. Ortsklasse belassen werden können; da aber bei der geringen Zahl von nur 3 Mietwohnungen zur Vermeidung der oben erwähnten Unstimmigkeiten neben dem Zimmerpreis auch der

Wohnungspreis in Betracht zu ziehen ist, der letztere aber für die Tarifabteilung K nur 198 M. beträgt, ist die Versetzung in die Ortsgruppe IV. begründet.

In **Brühl** ist kein in Privatmiete wohnender Beamter vorhanden, dagegen ein Beamter, der im eigenen Hause wohnt. In diesem Fall erübrigt nur, die Einreihung des Ortes nach den Angaben des Bürgermeisters vorzunehmen, wobei sich bei einem ortsüblichen Mietzins von 200 M. (für Beamte der Abteilung K) die Zuteilung zur IV. Ortsklasse ergibt.

In **Gemsbach** wohnen nur 2 Beamte in Privatmiete. Nach ihrem tatsächlichen Wohnungsaufwand erscheint die Einreihung in eine höhere als die V. Ortsklasse nicht gerechtfertigt.

Die Gemeinde **Liselsteden** muß sowohl nach dem Zimmer- als auch nach dem Wohnungspreis von der IV. in die V. Ortsklasse versetzt werden, ebenso die Gemeinde **Oberhausen**. Für diese Gemeinde enthält die Anlage 2 keine Angaben, weil dabeilbst nur 1 Beamter in Miete wohnt, der für die Mitbenützung seiner Wohnung für dienstliche Zwecke eine Vergütung aus der Staatskasse bezieht.

Infolge der im Entwurf vorgesehenen Versetzung von Gemeinden aus einer niedrigeren in eine höhere Ortsklasse entsteht ein **Mehraufwand** von im ganzen 136 600 M. Davon geht ab der durch die Versetzung von Gemeinden aus einer höheren in eine niedrigere Ortsklasse entstehende Minderbedarf von 6 990 M., so daß also ein Mehrbedarf von 129 610 M. verbleibt. Hiervon ist abzuziehen die Mehreinnahme an Mietzins für Dienstwohnungen mit 45 850 M., so daß als tatsächliche Mehrbelastung der Staatskasse ein Betrag von rund 84 000 M. verbleibt, wovon auf die allgemeine Staatsverwaltung 60 000 M., auf die Eisenbahnverwaltung 24 000 M. entfallen.

In der Begründung des Entwurfes wird noch darauf hingewiesen, daß die Wohnungsgeldsätze, wie sie nach Durchführung dieses neuen Entwurfes zur Auszahlung kommen werden, und selbst schon zum Teil diejenigen, die seither bestanden haben, über das hinausgehen, was in anderen Bundesstaaten und, teilweise wenigstens, auch über das, was von Preußen und vom Reich gewährt wird. Es ist infolgedessen nach Ansicht der Regierung, der sich die Kommission im großen und ganzen anschließt, ein Bedürfnis zu wesentlichen Änderungen der Sätze nicht gegeben. Es wurde zwar in der Kommission geltend gemacht, daß in bezug auf Mannheim eine Änderung notwendig und geboten sei, die Kommissionsmehrheit hat sich dieser Auffassung jedoch nicht angeschlossen.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Gesetzentwurfes.

In der allgemeinen Beratung erhalten das Wort

Abg. **Vogel-Mannheim** (fortschr. Sp.): Es ist gewünscht worden, daß Anträge zu dieser Vorlage aus der Mitte des Hauses nicht gestellt werden, weil man davon ausging, es würden, wenn für die Beamten der einen Stadt ein Antrag gestellt werde, 20, 30 und 40 weitere

Anträge zugunsten anderer Städte nachfolgen, so daß es nachher unmöglich wäre, über die einzelnen Anträge, deren große Anzahl nur Verwirrung hervorrufen würde, hier im Einzelnen Beschluß zu fassen. Aus dieser Erwägung heraus sind auch in der Kommission schon die verschiedensten Anträge der Antragsteller zurückgezogen worden, und das Gerücht, von dem mein Freund Benedikt durch eine Zuschrift aus Tauberbischofsheim Mitteilung bekommen hat, ist deshalb nicht richtig. In dieser Zuschrift wird mitgeteilt, in Tauberbischofsheim wäre verbreitet worden, ein Antrag eines Mitglieds der Zentrumspartei — es wird der Herr Abg. Schöfer genannt — in der Kommission dahingehend, daß Tauberbischofsheim in eine höhere Ortsklasse eingereiht werden solle, sei vom Großblock niedergestimmt worden. Wenn ein derartiges Gerücht verbreitet worden ist, so ist es nicht richtig, denn auch dieser Antrag wurde vom Herrn Abg. Dr. Schöfer freiwillig zurückgezogen, und es hat eine Abstimmung über ihn in der Kommission nicht stattgefunden; er konnte also weder vom Zentrum noch vom Großblock noch von irgend einer anderen Partei niedergestimmt werden.

Anders wurde der Antrag Mannheim in der Kommission behandelt. Der Vorsitzende der Kommission hat selbst zugegeben, daß dieser Antrag eine Ausnahmestellung einnehme, weil man schon vor zwei Jahren innerhalb der Kommission fast einmütig der Ansicht war, daß Mannheim im Jahre 1902 infolge einer irrtümlichen Berechnung nicht die ihm gehörige Berücksichtigung gefunden habe und es mit Rücksicht auf die enorm hohen Mietspreise in Mannheim wohl angebracht wäre, das Mannheim in eine höhere Ortsklasse eingereiht werden oder die dortigen Beamten eine außerordentliche Zulage erhalten. Es waren damals rein formale Gründe, welche es verhinderten, daß es nicht zu einem Antrag kam; zu jener Zeit waren nämlich schon drei Petitionen ähnlicher Art (Petitionen um Versetzung in eine höhere Ortsklasse) eingekommen und man sagte sich: Wenn Mannheim allein herausgegriffen würde, so könnten sich die anderen drei Städte mit Recht zurückgesetzt fühlen. Hat man bekannt gegeben, daß hier in eine Behandlung derartiger Wünsche eingetreten würde, dann würde schon vor zwei Jahren eine große Anzahl von Petitionen eingegangen sein, so daß wir damals, als wir uns mit dem Gehaltstarif beschäftigten, wohl nicht damit zu Ende gekommen wären. In Rücksicht auf diese historische Entwicklung hat man in der Kommission dem auf Mannheim bezüglichen Antrag eine Ausnahmestellung zugebilligt. Deshalb konnte ich auch nicht darauf verzichten, heute hier im Plenum für diesen Antrag zu sprechen, denn ich hätte es als eine Vergewaltigung der berechtigten Wünsche der Mannheimer Beamten angesehen, wenn man über sie einfach zur Tagesordnung übergegangen wäre.

Das Wohnungsgeld der Beamten ist ein Teil ihres Einkommens. Es ist nach verschiedenen Ortsklassen verschieden abgestuft, weil dadurch für diejenigen Beamten, welche den gleichen Gehalt beziehen, aber zum Teil in Städten mit viel teureren Mietspreisen leben müssen, ein Ausgleich geschaffen werden soll. Die Regierung hat nun Erhebungen angeestellt und uns deren Ergebnisse mitgeteilt. Es sind auch in der Regierungsbegründung Vergleiche mit den Wohnungsgeldzulagen anderer Bundesstaaten angeführt, und es ist

darauf hingewiesen worden, daß diese Wohnungsgelder anderer Staaten geringer als diejenigen Badens sind. Demals, als wir die Gehaltsvorlage beraten haben, wurde selbstverständlich, wenn Vergleiche mit den Gehältern anderer Bundesstaaten angestellt wurden, das Wohnungsgeld mit in Betracht gezogen, und so kann man denn auch nachher nicht einseitig die Höhe des Wohnungsgeldes in anderen Bundesstaaten allein mit der Höhe des Wohnungsgeldes in unserm badischen Lande vergleichen. Selbstverständlich wird und muß es bei dieser Einteilung der einzelnen Klassen immer Unterschiede geben, da man nicht für jede einzelne Stadt eine eigene Klasse machen kann, und so wird es immer in jeder Klasse eine Stadt geben, welche die teuersten Mieten hat, und eine Stadt, die an der untersten Grenze steht, die die am wenigsten teuren Mieten hat, so daß die Beamten in dieser Stadt mehr Vorteile haben. Aber es ist darauf gesehen worden, daß die Schwankungen zwischen der teuersten und der billigsten Stadt einer Ortsklasse eine gewisse Grenze nicht überschreiten. Sonderbarerweise ist nun in diesem neuen Gesetzentwurf die Benennung in der I. Klasse, welche schon früher größer war als diejenige, der anderen Klassen, um ein ganz bedeutendes vergrößert worden, während die Spannungen in den anderen Klassen verringert worden sind. Während früher die Spannung zwischen der teuersten und der billigsten Stadt in der I. Klasse 23 Proz. und in den anderen Ortsklassen 14 bis 15 Proz. betragen hat, beträgt sie jetzt in der I. Ortsklasse 32 Proz. und in den anderen 11, in der letzten sogar nur 10 Proz. Sie erheben daraus, daß die teuerste Stadt der Ortsklasse I bedeutend schlechter gestellt ist als unter dem früheren Gesetz. Die Spannung von 32 Proz. macht für die Beamten der teuersten Stadt einen ganz bedeutenden Ausfall in ihrem Einkommen aus. Die Art und Weise, wie die Regierung die Vorlage begründet, hat in mir die Auffassung erweckt, daß sie bei der Erhebung der Mietpreise nicht so sorgfältig vorgegangen ist, wie sie hätte vorgehen sollen. Durch die ganze Begründung habe ich die Auffassung bekommen, daß man sich zuerst sagte, über die Sätze der I. Ortsklasse darf nicht hinaus gegangen werden, und daß man dann gesucht hat, die Begründung für diesen Standpunkt zu finden. Weil sich nun aber trotz allem die Mietpreise in Mannheim bei diesen Erhebungen als sehr hoch gezeigt haben, wieweil man hinter den von den Beamten selbst angestellten Erhebungen zurückgeblieben ist, hat man gerade bei Mannheim den Grundriß verlassen, den man sonst bei der Festsetzung der Einzelklassen eingenommen hat, daß nämlich die Lebensmittelpreise nicht mit berücksichtigt werden sollen. Bei Mannheim hat man nun aber geglaubt, auch noch feststellen zu sollen, daß die Lebensmittelpreise niedriger wären als in einzelnen anderen größeren Städten der I. Ortsklasse, und man hat sonderbarerweise dabei die statistischen Mitteilungen eines beliebigen Monats, des Monats September vorigen Jahres, zur Grundlage genommen. Wer sich irgendwie um die Statistik kümmert hat, der wird sagen, daß, wenn man seine Schlüsse auf die Erhebungen eines Monats aufbaut, es in der Regel ganz sicher Trugschlüsse werden. Es wird in der Begründung ferner angegeben, daß in einzelnen anderen Städten einige Beamte vereinzelt höhere Mietpreise zahlen, als das Wohnungsgeld beträgt. Das beweist gar nichts, weil es in Mannheim die Regel ist,

daß die Beamten höhere Wohnungsmieten zahlen müssen, als das Wohnungsgeld ausmacht. Man hat weiter angeführt, daß Mannheim auch für die deutschen Reichsbeamten in dieselbe Klasse, die Klasse B, wie die anderen größeren Städte eingereiht ist. Auch das beweist nichts, denn gerade deswegen haben sich die Reichsbeamten schon verschiedene Male mit sehr energischen Petitionen an den Reichstag gewandt, weil sie der Überzeugung sind, daß sie durch die Einreihung in die Ortsklasse B ungleich behandelt werden.

Es wurde auch auf die statistischen Berichte Mannheims hingewiesen, weil daraus zu ersehen ist, daß der Wohnungsmangel, der vor zwei Jahren vorhanden war, dieses Jahr nicht besteht, indem der Prozentsatz der leerstehenden Wohnungen, der im Jahre 1905 2,71 Proz., in den Jahren 1906 und 07 1,7 Proz., 1908 2,5 Proz. betrug, 1909 auf 3,16 Proz. gestiegen ist. Das beweist auch nichts, besonders deshalb, weil die Regierung sich damit begnügt hat, diese Tatsache aus den statistischen Monatsberichten der Stadt Mannheim zu konstatieren, aber unterlassen hat, weiter anzuführen, daß in derselben Statistik darauf hingewiesen worden ist, daß trotz alledem die Mietpreise in den letzten Jahren eine ganz gewaltige Steigerung erfahren haben. In der Statistik wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß es als unwahrscheinlich bezeichnet werden müsse, daß die Mietpreise auf den vor ein paar Jahren innegehabten Stand zurückgehen werden. Wenn ich meinen Betrachtungen nur die Statistik unserer Regierung zugrunde lege, so finde ich, daß in allen Gehaltsklassen von D an abwärts gerechnet — in C hat man ja nur eine Wohnung von Mannheim angeführt — alle anderen Städte ganz bedeutend hinter Mannheim zurückstehen, mit Ausnahme von Baden, bei welchen drei D-Beamte angeführt sind, bei denen der Preis für ein Einzelzimmer ein etwas höherer ist. Es ist aber klar, daß, wenn von drei Beamten ein einzelner eine etwas luxuriöse Wohnung gemietet hat, er den ganzen Durchschnittspreis beeinträchtigen kann.

Aber auch die Zahl der Zimmer, welche zu den Einzelwohnungen gehören, ist in Mannheim fast durchweg die niedrigste. Mannheim bleibt in jeder Gehaltsklasse mit der Zahl der Zimmer unter dem Durchschnittsmaß zurück, und besonders weit bleibt Mannheim hinter demjenigen Satz zurück, welchen die Großh. Regierung in ihrer Denkschrift vom Jahre 1901 als die standesgemäße Zimmerzahl für die Wohnung eines Beamten angesehen hat. In der Klasse D ist der Durchschnitt für eine Wohnung 5,2 Zimmer, während Mannheim 4,9 hat und der standesgemäße Durchschnitt nach den Angaben der Regierung vom Jahre 1901 6 beträgt. In der Klasse E beträgt der Durchschnitt 4,7, die Zahl für Mannheim 4, der standesgemäße Durchschnitt nach der Ansicht der Großh. Regierung 5,5. In der Klasse F ergeben sich folgende Zahlen: Mannheim 3,8, Durchschnitt 4,2, standesgemäßer Durchschnitt 5; in der Klasse G: Mannheim 3,2, Durchschnitt 3,5, standesgemäßer Durchschnitt 4,5; in der Klasse H: Mannheim 3, Durchschnitt 3,2, standesgemäßer Durchschnitt 4; in der Klasse I: Mannheim 2,5, Durchschnitt 2,9 und standesgemäßer Durchschnitt 3,5; endlich in der Klasse K: Mannheim 2,4, Durchschnitt 2,6, standesgemäßer Durchschnitt 3. Aus dieser Aufstellung ersehen Sie, daß die Beamten in Mannheim gezwungen sind, sich mit einer geringeren Anzahl Zimmer als der Durchschnitt der Ge-

famizahl der Beamten zu begnügen und insbesondere, daß sich viele, viele Beamte im badischen Lande mit einer geringeren Anzahl Zimmer begnügen müssen, als die Großh. Regierung selbst als den standesgemäßen Durchschnitt festgestellt und ermittelt hat.

In der Begründung der Großh. Regierung ist auch auf die Eingabe der Mannheimer Beamten Bezug genommen, es heißt darin: „Wenn in einer an das Staatsministerium gerichteten Eingabe des Bundes der Mannheimer Staatsbeamtenvereine vom August 1909 der durchschnittliche, tatsächliche Wohnungsaufwand höher berechnet ist als in der Anlage 2, so rührt dies daher, daß sich die Erhebungen der genannten Vereinigung auf Alt-Mannheim beschränkt haben, daß auch die Wohnungen berücksichtigt worden sind, von denen ein Teil in Untermiete gegeben oder Pensionären überlassen ist, und ferner die Wohnungen, die das normale Wohnungsbedürfnis überschreiten, und für die deshalb ein ungewöhnlich hoher Mietzins zu zahlen ist.“ Diese Bemerkung, daß die Wohnungen, die das normale Wohnungsbedürfnis überschreiten, zu unrecht berücksichtigt sind, klingt mir gerade bei der Berechnung für Mannheim mit Rücksicht auf die verhältnismäßig geringe Zimmerzahl, die die Beamtenwohnungen in Mannheim haben, sehr verdächtig, und ich kann mich der Ansicht nicht verschließen, als habe man manche Wohnung in der Berechnung weggelassen, die vielleicht in andern Städten nicht als luxuriös angesehen worden ist.

Nun hat man, wie ich schon anführte, aber auch die Preise für die wichtigsten Lebensbedürfnisse mit ermittelt, und es war der Großh. badischen Regierung vorbehalten, zu entdecken, daß man in Mannheim bedeutend billiger als in einer Anzahl anderer badischer Städte lebt. Wenn diese Entdeckung der Großh. Regierung tatsächlich richtig wäre, dann könnten wir Mannheimer uns freuen, denn wir könnten dann bei Bezug industrieller Niederlassungen darauf hinweisen, daß die Arbeiter und Beamten dieser industriellen Betriebe in Mannheim bedeutend billiger als in anderen badischen Städten leben würden. Leider ist das aber nicht der Fall. Ich brauche nur den statistischen Monatsbericht vom Januar d. J. anzusehen, dann bekommt das Bild schon ein anderes Aussehen als bei Zugrundelegen des Septemberberichtes. Man kann überhaupt aus derartigen Statistiken einzelner Monate keine Schlüsse ziehen. Wenn ich Ihnen z. B. anführe, daß im Monat September der Preis von einem Kilo Zinsen in Mannheim, glaube ich, 35 Pfennig war, in einer anderen Stadt 80 Pf., so rührt das doch von irgend einem Zufall oder einem Mißverständnis her, denn soweit kann der Preis von Zinsen nicht auseinander gehen, als hier im statistischen Bericht angeführt worden ist. Und wenn die Regierung schreibt: „Man wird deshalb annehmen dürfen, daß die höheren Mietpreise in Mannheim bei weitaus der Mehrzahl der Beamten zu einem erheblichen Teil durch die sonstige billigere Lebenshaltung ausgeglichen werden“, so muß ich sagen, das ist ein großartiges Argument und es ist nur schade, daß diese Behauptung sozusagen ins Blaue hinein gemacht worden ist. Ich bin sonst kein böswilliger Mensch, aber ich möchte doch wünschen, daß diejenigen Beamten, die hohen wie die mittleren, die sich mit diesen Ermittlungen befaßt haben, einmal zwei Jahre lang zur Strafe nach Mannheim und zwar ohne Beförderung und ohne

eine Dienstwohnung verlegt werden, damit sie den richtigen Eindruck von den Preisen und Wohnungswerten von Mannheim gewinnen; ich bin fest überzeugt, daß würden sie aus eigener Erfahrung heraus zu ganz anderen Schlüssen kommen. Ich habe mir aber auch die Sonderheit der Wirtschaftsberechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reiche angesehen und da habe ich gefunden, daß die Preise für die Lebensmittel in Mannheim leider nicht billiger sind als in Berlin und Schöneberg. Man kann sich zwar auch hier ein richtiges Urteil nicht bilden, weil von Mannheim nur zwei Familien mit 4 Köpfen angeführt worden sind, von anderen Städten aber eine andere Berechnung gemacht worden ist. Ein Gutes mag übrigens die Erklärung der Großh. Regierung haben: Der Mannheimer Verkehrsverein macht sich diese Behauptung der Großh. Regierung zu Nutzen und wahrscheinlich agitatorisch gegenüber anderen Städten verwerten, wenn es gilt, Familien oder Industrieniederlassungen nach Mannheim zu ziehen. Die Beamten in Mannheim ist damit aber nicht gedient.

Ich habe mich ausdrücklich in meinen Ausführungen nicht auf die Angaben der Mannheimer Beamten beschränkt, sondern nur auf diejenigen Angaben, welche die Großh. Regierung selbst gemacht hat, weil ich mir sagte, daß auch alle andern Eingaben der Beamten anderer Städte die nicht berücksichtigt worden sind, auch hätten in Betracht gezogen werden müssen, und weil man ferner, wenn man etwas Nützliches herausbringen will, den Durchschnitt nur nach den Angaben vergleichen kann, die die Großh. Regierung gemacht hat. Wenn heute das Gohaus gegen die Wünsche der Mannheimer Beamten stimmt, dann schadet es nicht der Stadt Mannheim, sondern es schadet einer großen Anzahl von Beamten, die heute in Mannheim sind. Von diesen wird sich in 2 bis 4 Jahren vielleicht aber ein großer Teil in einer andern Stadt befinden und es wird dann eine Anzahl von Beamten aus anderen Städten nach Mannheim kommen. Das Gohaus schädigt also nicht nur die Beamten, die heute in Mannheim sind, sondern auch eine Anzahl anderer Beamten, die heute nicht in Mannheim sind. Das Gefährliche an der Vorlage ist, daß jetzt gelehrt wird, daß der Wohnungsgeldtarif auf 10 Jahre bestehen muß, daß die Regierung sich für die Zwischenzeit nur die Neuregelung in den anderen Ortsklassen vorbehalten hat, während gerade in die Städte der höheren Ortsklassen eine Regelung nach dieser 10jährigen Frist vorgeesehen ist.

Die Regierung hat durch diese Vorlage die berechtigten Ansprüche der jeweils in Mannheim angestellten Beamten vergewaltigt, und das Gohaus will, so wie ich die Stimmung kenne, dieser Vergewaltigung die Krone aufsetzen. Das ist Gefühls- und das ist Geschmackssache, daran ist nichts zu ändern, und ich werde deshalb, wenn ich eine derartige Sache nicht mitmachen will, gegen die Vorlage stimmen.

Abg. Dr. Zehner (Zentr.): Auch in denjenigen Wahlkreisen, die durch das Zentrum vertreten werden sind eine ganze Reihe von Orten, die der Meinung sind, daß sie in eine höhere Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs eingereiht werden sollten, als das in der Vorlage der Fall ist. Nachdem aber im Hause die Meinung fast

mütig vorhanden ist, daß die Vorlage en bloc angenommen werden sollte, und nachdem alle Anträge deshalb doch aus Rücksichtlos wären, verzichten wir sowohl auf die Einbringung von Anträgen wie auf die Reden, die sonst gehalten worden wären.

Abg. Sängler (natl.): Auch uns sind eine Reihe von Wünschen aus dem ganzen Lande gekommen; wir haben aber einsehen müssen, daß die Erfüllung dieser Wünsche oder auch nur eines Teils derselben ein Ding der Unmöglichkeit ist. Ich kann deshalb für mich und meine politischen Freunde nur erklären, daß wir dem Gesetzentwurf, wie er vorliegt, zustimmen werden.

Abg. Dr. Frank (Soz.): Auch meine Freunde werden sich an das Abkommen halten, das zwischen den Parteien vereinbart ist, und wir lehnen es ab, jetzt hier im Plenum einen Städtekrieg zu entfesseln. Auch in den Städten der Wahlkreise, die wir zu vertreten haben, ist eine ganze Reihe von Beamten vorhanden, die Wünsche haben, allein wir verzichten darauf, jetzt noch Anträge zu stellen oder Wünsche zu begründen, die ja in der Kommission eingehend und sehr fleißig behandelt worden sind.

Abg. Benedek (fortsch. Vp.): Nur eine kurze Bemerkung. Der Herr Kollege Vogel-Mannheim hat schon darauf hingewiesen, daß mir die Mitteilung gekommen ist, es werde im Bezirk Tauberbischofsheim die Behauptung verbreitet, daß der Herr Kollege Dr. Schofer einen Antrag auf Überführung Tauberbischofsheims aus der vierten in die dritte Klasse des Wohnungsgeldtarifs gestellt habe, und daß dieser Antrag von der Grobblockmehrheit abgelehnt worden sei. Der Herr Kollege Vogel hat das bereits als eine Unwahrheit bezeichnet. Ich habe nun im Lesezimmer nachgesehen und habe gefunden, daß diese Behauptung im „Tauber- und Frankenboten“ vom letzten Sonntag enthalten ist. Ich sehe nicht an, nach der Information, die ich bei verschiedenen Mitgliedern der Kommission eingezogen habe — der Herr Vorsitzende der Kommission ist leider im Augenblick nicht anwesend —, diese Behauptung des „Tauber- und Frankenboten“ als eine tendenziöse, im Interesse seiner Partei in die Welt gesetzte Unwahrheit zu bezeichnen (Abg. Kösch: Demagogen!).

Abg. Dr. Schofer (Zentr.): Ich kann nur sagen, daß von einer Abstimmung über den Antrag, Tauberbischofsheim in eine andere Ortsklasse zu versetzen, gar nicht die Rede sein kann. Ich habe den Antrag eingebracht, ich habe ihn auch begründet; darnach hat der Herr Abg. Hummel einen Antrag eingebracht oder mindestens in Aussicht gestellt, und wir waren darauf alle der Meinung, daß damit, wie eben der Herr Abg. Dr. Frank gesagt hat, der Städtekrieg entbrenne. Ich habe dann etwa wörtlich gesagt: „Ich beuge mich der Notwendigkeit und ziehe meinen Antrag zurück.“ Eine Information, daß irgend eine Abstimmung oder eine Majorisierung von Seiten der Herren Gegner stattgefunden habe, habe ich an den „Tauber- und Frankenboten“ nicht gelangen lassen, ich habe auch keinen Artikel in den Frankenboten geschrieben.

Ministerialdirektor im Finanzministerium Geheimerat **Göller**: Nachdem die Herren Vertreter sämtlicher

Parteien die Erklärung abgegeben haben, daß sie der Vorlage en bloc zustimmen wollen, wäre es eigentlich nicht notwendig, daß ich noch das Wort zur Sache ergreife, allein die Ausführungen des Herrn Abg. Vogel-Mannheim mit dem Antrag, zugunsten der Stadt Mannheim eine Ausnahmestellung im Tarif zu schaffen, nötigen mich doch, ganz kurz auf seine Gedanken zurückzukommen.

Wir sind uns durchaus nicht im unklaren darüber gewesen, daß die Mietpreise in Mannheim die höchsten im ganzen Lande sind, und soweit der Herr Abg. Vogel sich über diese Tatsache polemisch verbreitet hat, hat er sich ein Objekt zum Ziele genommen, das eigentlich nicht vorhanden ist. Wir haben uns aus grundsätzlichen Bedenken dagegen ausgesprochen, daß für Mannheim eine besondere Ortszulage geschaffen werde, und zwar deshalb, weil, wenn das geschähe, die Gefahr besteht, daß die großen Städte des Landes, die in ihren Mietpreisen bereits ziemlich nahe an Mannheim herangerückt sind, in sehr rascher Folge in der Zukunft an die Regierung herantreten und daselbe für sich beanspruchen werden, was man etwa heute Mannheim zubilligen würde. Mit anderen Worten, wir kämen, wenn wir diesen Weg beschreiten wollten, dahin, daß wir zu den vorhandenen Ortsklassen noch eine neue höhere schufen, und dazu scheint der Grobblockregierung eine Notwendigkeit nicht vorzuliegen. Wir sind in dieser Auffassung auch dadurch bestärkt, daß die Stadt Mannheim in der Reichsorteinteilung mit den anderen großen badischen Städten in derselben Abteilung B zusammengefaßt ist, und daß es sich deshalb nicht empfiehlt, für Baden eine anderweite Regelung in Aussicht zu nehmen.

Der Herr Abg. Vogel hat im Laufe seiner Ausführungen auch erwähnt, daß in der Regierungsbegründung die Lebensmittelpreise in Mannheim mit erwähnt worden seien. Das ist übrigens nur beiläufig und mehr zur Illustration geschehen. Der Herr Abg. Vogel hat sich darüber gewundert, daß die Regierung die Entdeckung gemacht habe, daß in Mannheim die Lebensmittel besonders billig seien; diese Entdeckung ist nicht bloß von der Regierung, sie ist auch schon von anderen Leuten gemacht worden. Es hat z. B. das Tarifamt der Buchdrucker im Jahre 1905 über die Gesamtlebenshaltung in einzelnen größeren badischen Städten Erhebungen und Untersuchungen veranstaltet und dieses Tarifamt ist damals zu dem Ergebnis gelangt, daß die teuerste Stadt in Baden, alles zusammengenommen, Heidelberg sei, daß dann Freiburg folge, und dann erst Mannheim sich anreibe. Sie sehen also daraus, daß die Bezugnahme der Grobblockregierung doch einen genügenden Anlaß gehabt hat.

Dem Herrn Abg. Vogel ist es weiter verdächtig vorgekommen, daß in der Regierungsbegründung erwähnt sei, einzelne Wohnungen, die über das Normalbedürfnis hinausgingen, seien bei den Erhebungen nicht berücksichtigt worden. Ich kann Ihnen da die nötige Erläuterung geben. Es ist eine Wohnung ausgeschlossen worden, für die ein Mietpreis von 5 000 M. bezahlt wird, und ich glaube, das wird das Hohe Haus wohl zugeben, es hätte das Ergebnis unserer statistischen Ermittlungen nicht gefördert, sondern eher verschoben, wenn man einen solchen Ausnahmefall mit berücksichtigt hätte. Schließlich hat der Herr Abg. Vogel bemerkt, durch die Vorschläge der Grobblockregierung werde eine Vergewaltigung der Stadt Mannheim und der in Mannheim ansässigen Beamten herbeigeführt. Ich muß diese Insinuation, daß

die Regierung die Stadt Mannheim (Abg. Vogel: Die Beamten!) oder die Mannheimer Beamten vergewaltigt habe, ganz entschieden zurückweisen.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort.

In der Einzelberatung ergreift niemand das Wort.

Gegen den Antrag, über den Gesetzentwurf in abgekürzter Form zu beraten, erhebt sich kein Widerspruch.

Der Gesetzentwurf in Fassung der Regierungsvorlage wird in namentlicher Abstimmung mit allen Stimmen gegen eine (Abg. Vogel-Mannheim) angenommen.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. Koch (nalk.): Im Auftrag der Kommission für Justiz und Verwaltung habe ich über den Gesetzentwurf, die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte betr., zu berichten.

Es findet sich sowohl in Reichsgesetzen wie in Landesgesetzen öfters die Bestimmung, daß Personen von der Ausübung öffentlicher Rechte, besonders der des Wahlrechts, ausgeschlossen sind, wenn sie öffentliche Armenunterstützung beziehen. Der Grund für diese gesetzgeberische Maßnahme ist der, daß Personen, welche öffentliche Armenunterstützung beziehen müssen, nicht die notwendige wirtschaftliche Selbständigkeit besitzen und daß man ihnen kein Recht auf Mitwirkung in öffentlichen Angelegenheiten gewähren kann, da sie nicht in der Lage sind, sich selbst durchzubringen. Was öffentliche Armenunterstützung ist, das richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten; auf unsere badischen Bestimmungen werde ich nachher noch zu sprechen kommen. Nun haben sich aber im Laufe der Zeit die Anschauungen über das, was als Armenunterstützung anzusehen ist, geändert. Man ist im Laufe der Zeit dazu gekommen, in vielen Fällen, in denen rechtlich eine Armenunterstützung vorliegt, es als Härte aufzufassen, wenn hierwegen öffentliche Rechte entzogen werden. Andererseits hat sich infolge der sozialen Gesetzgebung der Zustand herausgebildet, daß weite Kreise der Bevölkerung in Fällen, in denen sie früher Armenunterstützung in Anspruch nehmen mußten, jetzt Unterstützungen auf Grund der Versicherungsgeetze beziehen, die selbstverständlich nicht als Armenunterstützung angesehen werden. Dagegen verlieren andere Kreise der Bevölkerung, die nicht unter diese Gesetze fallen und die in Fällen der Not noch Armenunterstützung beziehen, das Wahlrecht, während die erstgenannten Kreise, die tatsächlich unter denselben Verhältnissen stehen, das Wahlrecht behalten. Das ist eine große Unbilligkeit. Schließlich haben sich auch die Anschauungen in der Weise geändert, daß heutzutage in vielen Fällen Armenunterstützung gewährt wird, wo man das früher nicht für richtig hielt, und daß diese Leistungen, wenn sie auch rechtlich als Armenunterstützung zu werten sind, doch ihrem Inhalt nach nicht mit Recht als solche ange-

sehen werden können. Diese Erwägungen haben nun dazu geführt, daß im Reichstag im Frühjahr 1909 ein Gesetz angenommen wurde, das für alle Fälle, in denen in Reichsgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte an den Bezug von Armenunterstützung geknüpft ist, festsetzt, was nicht als Armenunterstützung anzusehen ist. Es ist bei den Verhandlungen im Reichstag angeregt worden, das Gesetz so zu fassen, daß es auch die entsprechenden Bestimmungen in den Landesgesetzen treffe. Es wurde demgegenüber darauf hingewiesen, daß das nicht als rechtlich zulässig zu betrachten sei. Wohl aber hat schon die Reichsregierung in der Begründung ihrer Vorlage darauf hingewiesen, daß es sehr wünschenswert sei, wenn die Bundesstaaten dem Beispiel des Reiches nachfolgen und ihrerseits entsprechende Bestimmungen erlassen würden, und der Reichstag hat diese Ansicht der Reichsregierung nach besonders dadurch unterstrichen, daß er den Reichskanzler in einer Resolution aufforderte, seinerseits bei den einzelnen Regierungen darauf hinzuwirken, daß solche Gesetze in den Bundesstaaten erlassen würden. Das ist in einer Anzahl von Bundesstaaten schon geschehen; in anderen, wie auch bei uns, sind die Gesetze noch im Stadium der Beratung begriffen.

Bei uns in Baden bestimmt, was Armenunterstützung ist, der § 18 des Armengesetzes vom 5. Mai 1870. Dort ist bestimmt, daß der Armenverband dem Unterstützungsbedürftigen den unentbehrlichen Unterhalt nach Maßgabe des Bedürfnisses und unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft zu gewähren und insbesondere für Erziehung, Unterricht und Erwerbsbefähigung der Kinder, für ärztliche Behandlung und Verpflegung der Kranken und für die Bestreitung des Begräbnisses Sorge zu tragen hat. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß es bei einer Reihe von Unterstützungsfällen den heutigen Anschauungen nicht mehr entspricht, wenn man die auf Grund dieses Gesetzes gewährte Unterstützung als Armenunterstützung im Sinne des gleichen Gesetzes ansieht und an sie die Folge des Verlustes der öffentlichen Rechte knüpft. In einzelnen Fällen ist auch bereits durch die bisherige Gesetzgebung diesen geänderten Anschauungen Rechnung getragen. So ist beispielsweise in der Verfassungsurkunde bestimmt, daß die Befreiung von Schulgeld und die unentgeltliche Beschaffung von Unterrichtsmitteln nicht mehr als Armenunterstützung zu gelten hat.

Die Fälle, in denen öffentliche Rechte durch den Bezug von öffentlicher Armenunterstützung verloren gehen, sind in den badischen Gesetzen folgende: Das Wahlrecht zum Landtag, dann das Wahlrecht in den Gemeinden und Städten, weiter das Recht der Wahl der Kreiswahlmänner und schließlich auch das Wahlrecht zu den kirchlichen Vertretungen.

Der Gesetzentwurf selbst stimmt im Wortlaut mit dem Reichsgesetz überein. Er enthält nur einen einzigen Paragraphen und führt an, was als Armenunterstützung nicht anzusehen ist. Das ist deswegen geschehen, weil, wie der Reichskanzler im Reichstage ausführte, es sich als äußerst schwer ausführbar, ja als unmöglich herausgestellt hat, die Fälle, die als Armenunterstützung anzusehen wären, genau und zweifelsfrei festzustellen. Das Gesetz hat daher den Weg der negativen Feststellung gewählt, welche Fälle nicht als Armenunterstützung anzusehen sind. Es sind fünf verschiedene Fälle:

1. Die Krankenunterstützung. Hier trifft das zu, was ich vorhin schon sagte, daß weite Kreise der Bevölkerung Krankenunterstützung jetzt auf Grund anderer, der sozialen Gesetze beziehen. Die Krankenunterstützung ist auch in der Hauptsache eine vorübergehende Unterstützung, an die man einen so weitgehenden Verlust öffentlicher Rechte nicht knüpfen soll.

2. Die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege. Es ist hier an die Fälle gedacht, in denen unheilbare Geistesranke, Krüppel, Geisteschwache usw. in Anstalten untergebracht werden. Die Kosten für eine solche Unterbringung sind ganz erheblich und für eine große Zahl von Familien unerschwinglich. Ohne öffentliche Unterstützung wird die doch sehr wünschenswerte Anstaltsverpflegung dieser Kranken in sehr vielen Fällen nicht eintreten, andererseits erscheint es unbillig, daß in diesen Fällen der Unterstützung der Familienvorstand sein wichtigstes Staatsbürgerrecht, das Wahlrecht, verlieren soll. Es ist wohl richtig, daß die Unterstützten selbst nicht das Wahlrecht haben; aber die Angehörigen, die das Wahlrecht haben, sollen durch diese Art der Unterstützung nicht geschädigt werden.

3. Die Unterstützung zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf. Der Hauptgrund der Bestimmung ist wohl der, daß der Staat das größte Interesse daran hat, daß seine Bürger gut erzogen werden und aus diesem Grunde dafür sorgen soll, daß diese Erziehung möglichst gut, möglichst allseitig erfolgt, und daß daher nicht ein Familienvater vor die Wahl gestellt werden soll, entweder auf die öffentliche Hilfe zu der ihm selbst nicht möglichen besseren Erziehung und Ausbildung seiner Kinder oder auf sein Wahlrecht zu verzichten.

4. Sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind. Diese ganz allgemein gefaßte Bestimmung ist wohl geeignet, Härten zu beseitigen, die sich sonst trotz der übrigen präziser gefaßten Bestimmungen einstellen würden. Der Grund dieser Bestimmung ist der, daß bei vorübergehender Notlage nur eine vorübergehende Unterstützung notwendig ist, und daß es unbillig wäre, dauernde Folgen an einen solchen vorübergehenden Zustand zu knüpfen.

5. Unterstützungen, wenn sie zurückerstattet sind. Auch diese Vorschrift entspricht dem gesetzgeberischen Grunde der ganzen Maßregel. Wenn die Unterstützung wieder zurückerstattet ist, hat der Betreffende seine wirtschaftliche Selbständigkeit wieder erlangt. Es besteht daher auch kein Grund mehr, ihm öffentliche Rechte zu entziehen.

Ich habe schon darauf hingewiesen, daß der Gesekentwurf wirklich mit dem Reichsgesetze übereinstimmt. Ich halte dies für sehr zweckmäßig, denn es liegt kein Grund vor, etwa mit Rücksicht auf besondere badische Verhältnisse den Wortlaut irgendwie anders zu fassen. Weiter ist aber anzunehmen, daß diese Bestimmungen in einer Reihe von Fällen zu Zweifeln und Streitigkeiten führen werden, und wenn der Geltungsbereich der Vorschriften nicht so eng begrenzt ist, sondern möglichst im ganzen Reich gleichlautende Bestimmungen gelten, wird sich viel leichter eine feststehende Praxis herausbilden können.

Ich möchte zum Schlusse noch darauf hinweisen, daß durch das Gesetz auch das Wahlrecht zum Landtage mit berührt wird. Es enthält daher das Gesetz, wenn auch nicht formell, so doch sachlich, eine *Änderung der Verfassung*, und es haben daher bei der Abstimmung darüber die Bestimmungen, die für Verfassungsänderungen festgelegt sind, Platz zu greifen.

Die Kommission hat sich aus den von mir vorgetragenen Gründen einstimmig entschlossen, dem Gesekentwurf zuzustimmen, und hat mich beauftragt, dem Hohen Hause den *Antrag* zu unterbreiten, das Hohe Haus wolle den Gesekentwurf annehmen und darüber in abgefürzter Form beraten.

In der allgemeinen Beratung und Einzelberatung über den Gesekentwurf meldet sich Niemand zum Wort.

Gegen den Antrag, die Beratung in abgefürzter Form vorzunehmen, erhebt sich kein Widerspruch.

Der Gesekentwurf in Fassung der Regierungsvorlage wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 4 der Tagesordnung verliest hierauf zunächst Abg. *Koger* (nast.) den Kommissionsbericht folgenden Wortlauts: Der Antrag der Abg. *Koger* und Genossen, welcher lautet: „Großh. Regierung wolle bei Einführung des Reichsgesetzes über die Maß- und Gewichtsordnung dafür Sorge tragen, daß in den ländlichen, insbesondere in den weinbautreibenden Gemeinden die bisherigen Facheinrichtungen und deren Befugnisse belassen und die Bestimmungen über die Neuanschaffung von Meßgeräten und Einrichtungen in möglichst schonender Weise gehandhabt werden.“ wurde durch Beschluß des Hohen Hauses vom 6. Dezember v. J. der Petitionskommission überwiesen.

In der Kommission wurde der Antrag bei Anwesenheit der Großh. Regierung begründet und beraten.

Der Antragsteller führte aus: Durch Erlass des Großh. Oberreichsamtens vom August v. J. sei den Gemeinden, in welchen Facheinrichtungen bestehen, zur Kenntnis gebracht worden, daß durch Reichsgesetz vom 10. Mai 1908 über die neue Maß- und Gewichtsordnung die Verstaatlichung vorgelesen und auch in unserem Lande auf 1. April 1913 zur Einführung kommen werde. Das Fortbestehen der Facheinrichtungen sei nach diesem Zeitpunkt in widerruflicher Weise gestattet unter der Voraussetzung, daß die Gemeinden sich der Anschaffung der neuen Meßgeräte, der sog. Kubizierapparate, und der Errichtung von Facheinrichtungen unterziehen und sich verpflichten, diese Einrichtungen dem staatlichen Eichmeister zur Nachsicht zur Verfügung zu stellen. Es wird weiter gesagt, daß die so eingerichteten Facheinrichtungen nur zur Eichung neuer und reparierter Fässer befugt seien, während die bei Bierfässern alle zwei Jahre, bei Weinfässern alle drei Jahre gesetzlich vorgeschriebene Nachsicht nur durch den staatlichen Eichmeister vorgenommen werden dürfe. Der Kostenaufwand einer Facheinrichtungsanlage betrage für Meßgeräte 1318 M. und für Errichtung einer Facheinrichtung 2500 M., somit die ganze Einrichtung

zusammen 3800 M. Es dürfe wohl begreiflich erscheinen, daß der Erlaß einestheils wegen seiner finanziellen Wirkung und andererseits wegen der Beschränkung, welche in Aussicht gestellt sei, ganz besonders in weinbautreibenden Gemeinden großes Mißfallen hervorgebracht habe. Selbst in dem Falle, daß sich viele Gemeinden notgedrungen entschließen sollten, ihre Faßeichämter beizubehalten, so bedeute doch das Anliefern mit Liegenbleiben der Fässer in den Faßeichhallen bis zur Nachreichung durch den staatlichen Eichmeister eine sehr große Verkehrsbehinderung, so daß sich viele Interessenten eine bedeutend größere Anzahl Versandtfässer zulegen müßten. Ganz besonders sei aber in Betracht zu ziehen, daß die Fässer in den Hallen leicht leck und der Gefahr des Schimmels ausgesetzt seien. Wenn z. B. Fässer zum Füllen ankämen und es zeige sich, daß dieselben eichungspflichtig seien, so könne der Fall eintreten, daß sie längere Zeit bis zum Eintreffen des staatlichen Eichmeisters liegen bleiben, wodurch der Weinversender und der Konsument außerordentlich gehemmt werden. Wenn in einer weinbautreibenden Gemeinde außer den einzelnen Weinversendern noch eine größere Weinhandlung vorhanden sei, so könne auch der durch die Nachreichung vieler angelieferter Fässer entstehende Wasserverbrauch unter Umständen sehr nachteilig sein. Zur Eichung von Fässern bis zu 500 Liter seien Subizierapparate von 30 Liter und 125 Liter vorgesehen, während für Fässer von über 500 Liter Apparate von 500 Liter angeordnet wären. Hierbei müsse gesagt werden, daß der Subizierapparat von 125 Liter auch zur Eichung von Fässern bis zu 700 Liter Verwendung finden könnte, da der Preis eines solchen sich auf 425 M. beläuft. Auch von der Errichtung von Faßeichhallen könnte Umgang genommen werden, wenn die Nachreichung von Fall zu Fall durch die Gemeindegemeister vorgenommen werden könnte. Ganz besonders aber sei in Betracht zu ziehen, daß die staatlichen Eichämter auf Kosten des Staates in den Städten eingerichtet werden, während die Landgemeinden notgedrungen auf ihre Kosten die Faßeichämter erstellen müßten. Das Gesetz schreibe derartige kostspielige Einrichtungen nicht vor, sondern es seien die Vollzugsbestimmungen, welche diese für den Weinbauberkehr einschneidenden Erlasse im Gefolge hätten. Es sei deshalb im Interesse aller weinbautreibenden Gemeinden des Landes zu wünschen, daß von diesen Bestimmungen Umgang genommen werde.

Die hierauf abgegebene Äußerung der Großh. Regierung geht dahin:

Mit Bezug auf den bei der Beratung des Antrages Roger und Genossen, das Eichungswesen betr., mündlich geäußerten Wunsch beehren wir uns Folgendes über die Stellungnahme der Großh. Regierung zu diesem Antrag mitzuteilen:

Die derzeitige Organisation der badischen Eichämter beruht auf der Verordnung des vormaligen Handelsministeriums vom 2. Februar 1870, die Organisation der Eichungsämter betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1870 Seite 87). Hiernach sind im Großherzogtum die Eichämter Gemeindeanstalten, die den Bezirksämtern unterstellt sind (§ 5 der Verordnung). Ihre vorgelegte Behörde in technischen Angelegenheiten ist das Obergerichtsamt, eine staatliche Behörde, deren Organisation durch Landesherrliche Verordnung vom 2. Februar 1870, die Organisation des Obergerichtsamts

betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1870 Seite 87) geregelt ist.

Die Errichtung von Eichämtern ist in sehr reichlicher Maße erfolgt. Es bestanden seinerzeit 269 Eichämter, darunter 189, die nur die Befugnis zur Faßeichung haben, und 71 mit weitergehenden Befugnissen. Die letzteren haben alle die Befugnis zur Eichung von Handelswagen u. kleineren Handelswagen, im übrigen sind ihre Befugnisse sehr verschieden. Präzisions Eichämter, d. h. solche Eichämter, welche bestimmte Meßgeräte auf erhöhte Genauigkeit (Präzision) eichen, bestehen in Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Freiburg und Konstanz. Gemessen werden nur bei den Eichämtern Mannheim, Karlsruhe und Freiburg geeicht. In Bernau ist ein besonderes Eichamt für Trockengohlnaße, in der Maschinenfabrik von Mohr und Federhoff in Mannheim eine Abfertigungsstelle für Wagen jeder Tragfähigkeit eingerichtet. Die Beschäftigung der meisten Eichämter ist eine sehr geringe. So hatten im Zeitraum von 1900-1907 150 Faßeichämter eine durchschnittliche Bruttojahres-einnahme von nur 50 M. und weniger, 102 derselben sogar von nur 20 M. und weniger. Aber auch 2/3 der Eichämter, die weitere Befugnisse haben, hatten durchschnittlich eine Bruttoeinnahme von nicht über 500 M. jährlich. Ein nennenswertes Reinerträgnis für die Stadtkasse warfen nur die Eichämter Mannheim, Freiburg ab und zwar im Jahre 1908 Freiburg 600 M. und Mannheim 14240 M.

Es ist eine Folge dieser geringen Beschäftigung der meisten Eichämter, daß nur in Mannheim und Freiburg Berufseichmeister angestellt sind, während bei den übrigen Eichämtern selbständige Gewerbetreibende das Eichgeschäft im Nebenamt besorgen, ohne zuvor eine besondere Ausbildung im Eichwesen genossen zu haben. Die Vergütung der Eichmeister besteht im allgemeinen in einem Anteil (60-80 %) an den Gebühren für Eichung und Prüfung der Meßgeräte. Nur die 5 Berufseichbeamten in Mannheim und Freiburg erhalten feste Bezüge; es bezieht beispielsweise der Eichmeister in Freiburg 2270 M., der Eichamtsgehilfe 1400 M.

Besondere Räume, in denen das Eichgeschäft erleichtert wird, besitzen von den 71 größeren Eichämtern nur die Eichämter Mannheim und Freiburg. Bei allen übrigen Eichämtern werden die eichtechnischen Arbeiten in den Geschäftsräumen der Eichmeister ausgeführt. Die Ausrüstung der 71 größeren Eichämter ist im großen und ganzen vorschriftsmäßig. Dagegen sind zahlreiche Faßeichämter, oder wie sie manchmal jetzt noch genannt werden, Sinnanstalten, anstatt mit den vorgeschriebenen Faßeichapparaten noch mit Sinntesseln ausgestattet.

Die Kontrolle der Richtigkeit der im öffentlichen Verkehr befindlichen Meßgeräte erfolgt periodisch durch eine allgemeine Visitation sämtlicher dem öffentlichen Verkehr dienenden Meßwerkzeuge. Das Verfahren bei dieser Maß- und Gewichtsvisitation ist durch die Verordnung des vormaligen Handelsministeriums vom 30. März 1876, die polizeiliche Visitation von Maß- und Gewicht betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 87) geregelt.

Die vorgeschilderte Organisation hat den einen Vorzug, daß durch die große Anzahl von Eichämtern, namentlich

sich von Faßeichämtern, der Bevölkerung die Möglichkeit geboten ist, ohne besondere Mühe und Kosten die Eichung am Ort selbst oder wenigstens in nächster Nähe desselben vornehmen zu lassen. Im übrigen ist die Organisation nicht zweckentsprechend, da bei der unzulänglichen Vorbildung der Eichmeister sowie infolge der Zersplitterung des Eichgeschäfts auf zu zahlreiche, fast durchweg nur minimal beschäftigte Eichämter, wodurch deren Beaufsichtigung erschwert wird, eine sachgemäße und zuverlässige Eichung nicht gewährleistet ist. Ebenso ist die Kontrolle der im Verkehr befindlichen Maße und Gewichte anlässlich der Maß- und Gewichtsvisitationen eine durchaus unzulängliche, da sie einerseits zumeist von Eichmeistern vorgenommen wird, die gar nicht alle zur Prüfung vorgelegten Meßgeräte zu eichen verstehen, und andererseits es bei der Art des Verfahrens ein Leichtes ist, die Meßgeräte der Visitation zu entziehen. Diese Tatsache und zahlreiche, die Unzulänglichkeit der jetzigen Organisation bestätigende Einzelwahrnehmungen lassen befürchten, daß z. Bt. eine nicht unerhebliche Anzahl unvorschriftsmäßiger und unrichtiger Meßgeräte sich im öffentlichen Verkehr befinden und hierdurch Handel und Verkehr empfindlich beeinträchtigt werden.

Die voraussichtlich am 1. April 1912 in Kraft tretende neue Maß- und Gewichtsordnung (Reichsgesetz vom 30. Mai 1908, N.-Ges.-B. S. 349) sieht zur Beseitigung dieser Mängel, die auch in anderen Bundesstaaten mehr oder weniger hervorgetreten sind, neben der Einführung einer periodischen Nach Eichung für alle eichpflichtigen Meßgeräte mit Ausnahme der Gasmesser (§§ 11, 24 des Gesetzes) die Verstaatlichung der Eichämter vor. Nach § 18 Absatz 1 des Gesetzes sollen die Eichämter und die Aufsichtsbehörden staatliche Behörden sein. Die Landesregierungen sind aber befugt, Gemeinden, welche z. Bt. des Inkrafttretens des Gesetzes eigene Eichämter besitzen, deren Verbeibaltung in widerruflicher Weise zu gestatten (§ 18 Absatz 3 des Gesetzes).

Ein Anlaß, von der Bestimmung des § 18 Absatz 3 Gebrauch zu machen, liegt nach Ansicht der Groh. Regierung nur hinsichtlich der bisherigen Faßeichämter vor. Der Faßeichung kommt im Großherzogtum eine besondere Bedeutung zu, da die Zahl der künftig eichpflichtigen Wein-, Obstwein- und Bierfässer (§ 9 des Gesetzes) eine sehr große ist. Nach einer im vergangenen Jahre vorgenommenen Zählung wird voraussichtlich mit etwa 870 000 eichpflichtigen Fässern zu rechnen sein.

Die Fässer sind im ganzen Lande verteilt, besonders zahlreich in weinbautreibenden Gegenden und in Orten mit Brauereien, Zoffabriken, von denen die Fässer geeicht bezogen werden, gibt es in Baden wenige. Die Mehrzahl der neuen Fässer wird von den ortsanfässigen Rüsfern gefertigt. Ein Bedürfnis zur Eichung von Fässern tritt somit vielerorts und häufig hervor, so daß es unmöglich wäre, die Neueichung der Fässer, wie dies hinsichtlich der Neueichung der übrigen Meßgeräte geschehen soll, auf die voraussichtlich zu errichtenden sieben staatlichen Eichämter und 21 staatlichen Abfertigungsstellen zu konzentrieren. Eine solche Konzentration ist dagegen sehr wohl hinsichtlich der übrigen Meßgeräte, abgesehen von den Fässern, durchführbar. Die Neueichungen bei diesen Meßgeräten waren schon bisher nicht häufig, da dieselben meist geeicht aus der Fabrik bezogen wurden. Sie werden noch seltener werden, wenn künftig die Gewerbetreibenden,

die Meßgeräte verkaufen, nicht mehr zugleich Eichmeister sind, und somit kein finanzielles Interesse mehr daran haben, die Meßgeräte ungeeicht aus der Fabrik zu beziehen. Anders liegen, wie dargelegt, die Verhältnisse bezüglich der Eichung der Fässer. Für diese muß in größerem Umfange eine Eichgelegenheit geschaffen werden, und es ist daher beabsichtigt, in denjenigen Orten, in denen keine staatlichen Eichämter oder Abfertigungsstellen errichtet werden und in denen der Fortbestand des derzeitigen Gemeindefaßeichamtes dem Bedürfnisse der Bevölkerung und dem Wunsche der Gemeinde entspricht, das Faßeichamt, jedoch beschränkt auf die Befugnis zur Neueichung, zu belassen. Auf Anfrage haben sich bis jetzt 46 Gemeinden zur Verbeibaltung der Faßeichämter bereit erklärt. Unter Einrechnung der in Aussicht genommenen sieben staatlichen Eichämter und 21 Abfertigungsstellen wäre alsdann an 74 Stellen Gelegenheit zur Eichung von Fässern gegeben und zwar bei den Eichämtern täglich, bei den Abfertigungsstellen ein- bis zweimal im Monat, bei den Gemeindefaßeichämtern nach Bedarf. Diese Zahl ist im Verhältnis zu der Zahl der Faßeichämter in anderen Bundesstaaten nicht gering. Es wird aber, sobald feststeht, daß nicht noch weitere Gemeinden die Verbeibaltung ihrer Faßeichämter wünschen, zu prüfen sein, ob diese 74 Faßeichstellen ausreichen, oder ob nicht ein Bedürfnis besteht, weitere staatliche Abfertigungsstellen für Faßeichämter zu errichten. Die Zahl der bisherigen Faßeichämter wird freilich unter keinen Umständen erreicht werden können, da die Verbeibaltung aller oder nur der Mehrzahl dieser überzahlreichen Faßeichämter den Gemeinden und dem Staate unerträgliche finanzielle Lasten auferlegen würde. Dagegen entspricht es der Absicht der Groh. Regierung, die Möglichkeit zur Eichung von Fässern in einem Umfange zu schaffen, daß die Bevölkerung nicht gezwungen ist, Fässer zur Eichung viele Stunden weit transportieren zu müssen.

Eine größere Anzahl Faßeichämter ist aber auch wegen der Nach Eichung erforderlich. Auch hinsichtlich der Nach Eichung ergibt sich nämlich ein Unterschied zwischen Fässern und anderen Meßgeräten. Zur Nach Eichung der Wagen, Gewichte etc. wird sich der staatliche Eichmeister jährlich einmal in jede, auch die kleinste Gemeinde, begeben. Dies ist möglich und die Groh. Regierung ist hierzu trotz des damit verbundenen finanziellen Aufwandes (Aufwandsentschädigung und Reisekosten) bereit, da es transportable Ausrichtungen gibt, mittelst deren der Eichmeister auch außerhalb seiner Amtsstelle die Nach Eichung vornehmen kann. Dagegen gibt es solche Ausrichtungen nicht für die Faßeichung. Die Faßeichung ist künftig nur zulässig mit Kubizierapparaten und ist deshalb gebunden an die Orte, wo solche aufgestellt sind. Es müssen also sämtliche nach Eichungspflichtigen Fässer zur bestimmten Zeit an ein Faßeichamt gebracht werden, was mit großen Unzuträglichkeiten verknüpft wäre, wenn die Zahl der Faßeichämter eine zu geringe wäre oder die Faßeichstellen zu ungleich in den einzelnen Landesgegenden verteilt würden.

Der Antrag Roger und Gen. wünscht nun in erster Reihe, daß die bisherigen Faßeichämter bestehen bleiben und ihre Befugnisse auch auf die Nach Eichung ausgedehnt werden. Wie schon erwähnt, begegnet die Verbeibaltung der bisherigen Faßeichämter, sofern dieselben jetzt schon mit Kubizierapparaten ausgerüstet sind oder damit noch

vor Inkrafttreten der neuen Maß- und Gewichtsordnung seitens der Gemeinden verlesen werden, bei der Großh. Regierung keinen Schwierigkeiten. Das Fortbestehen einer größeren Anzahl lebensfähiger Fäßeämter ist sogar erwünscht, und es wäre zu begrüßen, wenn noch weitere Gemeinden sich in diesem Sinne entschließen würden. Die Großh. Regierung trägt dagegen Bedenken, diesen Fäßeämtern auch die Nachscheidung zu übertragen. Die Fässer bilden im ganzen Großherzogtum etwa 56 Prozent aller eichpflichtigen Meßgeräte. Würde, abgesehen von den 7 staatlichen Eichämtern und den 21 Abfertigungsstellen die ganze Nachscheidung (Neueichung und Nachscheidung) den Gemeindefäßeämtern überlassen, so würde nahezu die Hälfte aller eichpflichtigen Meßgeräte der Kontrolle der staatlichen Eichmeister entzogen bleiben. Dieser Zustand entspräche wohl kaum der eine Verstaatlichung des Eichgeschäftes erstrebenden Absicht des Gesetzes, und er wäre auch nicht vertretbar im Hinblick auf die wenig günstigen Erfahrungen, die mit der bisherigen wenig beaufsichtigten Nachscheidung der Gemeinden gemacht wurden. Will man eine Verbesserung unserer Nachscheidungen erreichen, was nach den bisherigen Erfahrungen geboten ist, so ist eine weitgehende Einwirkung der staatlichen Eichmeister auf die Nachscheidung der Gemeinden nicht zu umgehen. Diese Einwirkung nun etwa in der Weise zu sichern, daß den Gemeindefäßeämtern die Nachscheidung, den staatlichen Eichmeistern aber die Neueichung übertragen würde, geht nicht an. Es würden solchenfalls die Arbeiten der staatlichen Eichmeister von den Gemeindefäßeämtern nachgeprüft werden, die letzteren würden außerdem ihre eigenen Arbeiten von der zweiten Nachscheidung an selbst nachprüfen. Letzteres wird bei der Nachscheidung durch die staatlichen Eichmeister dadurch verhindert werden, daß die verschiedenen Eichbeamten des staatlichen Eichamtes die Nachscheidungen abwechselnd vornehmen.

Wenn gegen diesen Vorbehalt der Nachscheidung geltend gemacht wird, daß es in hohem Grade un bequem für die Bevölkerung sei, mit der Nachscheidung ihrer Fässer bis zu dem jedenfalls seltenen Eintreffen des staatlichen Eichmeisters zu warten, so muß zugegeben werden, daß dieser Einwand nicht ganz unberechtigt ist. Die Belästigung wird sich aber auf ein erträgliches Maß herabmindern lassen, wenn der Eichmeister nicht bloß ein- oder zweimal jährlich zur Nachscheidung erscheint, sondern öfters, sobald eine größere Anzahl Fässer zur Nachscheidung angemeldet ist. Ausgeschlossen ist allerdings, daß der Eichmeister nur zur Eichung weniger Fässer entsendet wird, da dies die Staatskasse zu sehr belasten würde. Es wird daher als Voraussetzung des außerterminlichen Erscheinens eines Eichmeisters zum mindesten verlangt werden müssen, daß so viele Fässer nachzuweihen sind, daß die Reisekosten, Tagegelder und das Betreffnis des Gehalts des Eichmeisters durch die Nachscheidungsgebühren gedeckt werden. Raum zu besorgen ist, wie weiter eingewendet wird, daß die Weinproduzenten und Händler ihren Vorrat an Fässern wesentlich vergrößern müssen, wenn ihnen nicht Gelegenheit gegeben ist, jederzeit ihre Fässer nachzuweihen zu lassen. Abgesehen davon, daß ja die Nachscheidungsfristen genau bekannt sind und das Erscheinen des Eichmeisters zur Nachscheidung geraume Zeit vorher angefragt werden wird, so daß bei der Auswahl der zu verweihenden Fässer die im laufenden Jahre nachscheidungspflichtigen Fässer ausgeschlossen werden können, so wird

sich wohl durch entsprechendes Benehmen zwischen Händler und Konsumenten wenigstens mit der Zeit erreichen lassen, daß nachscheidungspflichtige Fässer rechtzeitig zur Eichung gefandt werden. Geschieht dies nicht und soll das Foh. das zur Nachscheidung zu bringen ist, alsbald wieder verwendet werden, so bleibt immer die Möglichkeit der Nachscheidung durch die Abfertigungsstelle oder, falls diese näher liegt, durch das Eichungsamt. Wenn schließlich hervorgehoben wird, daß die Wasser- und Wasserverföhrung in manchen Gemeinden die gleichzeitige Eichung einer größeren Zahl von Fässern unmöglich mache, so sind dies wohl nur vereinzelt Fälle, die schon dieserhalb die Entschlieöung über die grundsätzliche Regelung des Eichweihens nicht beeinflussen können. Außerdem wird auch hier durch entsprechende Vereinbarung zwischen den Gemeinden und dem Eichamt hinsichtlich des Termins der Nachscheidung den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden können.

Es können somit alle die vorgetragenen Einwendungen nicht als derart erheblich betrachtet werden, daß sie die für die Nachscheidung durch den staatlichen Eichmeister maßgebenden Gründe zu entkräften vermöchten. Eine Übertragung der ganzen Nachscheidung an die Gemeinden kann daher nicht in Aussicht gestellt werden, doch ist die Großh. Regierung bereit, soweit es eichtechnisch und finanziell möglich ist, tunlichst Vorkehr zu treffen, daß die Nachscheidung ohne zu große Belästigung der Bevölkerung durchführbar ist.

In dem Antrag der Abgg. Rogger und Gen. ist ferner gewünscht, daß die Bestimmungen über die Neuanschaffung von Meßgeräten und Einrichtungen in möglichst schonender Weise gehandhabt werden. Der Anfrage des Obergerichtsamtes an die Gemeinden über die Beibehaltung ihrer Fäßeämter lag die abschriftlich beifolgende Aufstellung bei, in der die für das Fäßeamt nach Einführung der neuen Maß- und Gewichtsordnung notwendige Ausstattung verzeichnet war. Es stellen sich hiernach die Kosten der Ausstattungsgegenstände auf rund 1300 M. Hierzu würden dann die Kosten für die Fäßeämter kommen, sofern eine solche noch nicht vorhanden ist. Auf der Anschaffung der Fäßeämterapparate muß bestanden werden, da die Eichung mit den Sinnfesseln schon jetzt nur unter Nachsichtserteilung zulässig ist und nach Einführung der neuen Maß- und Gewichtsordnung von der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission unter keinen Umständen weiter geduldet würde. Es wird aber möglich sein, daß fast alle Gemeindefäßeämter mit 2 Kubizierapparaten, nämlich einem zu 30 Liter und einem zu 125—150 Liter auskommen, da mit dem letzteren Apparate Fässer bis zu 700 Liter geeicht werden können, Fässer mit größerem Inhalt aber kaum zum Versand kommen. Ist aber der Fäßeämterapparat zu 500 Liter Inhalt entbehrlich, so ist dies auch der Eichkolben zu 100 Liter, und es ermäßigen sich damit die Gesamtkosten um 425 + 150 = 575 M. Wenn den Gemeinden die Bereitstellung einer Fäßeämterhalle zugemutet wurde, so sollte damit nur gesagt werden, daß ein geeigneter gedeckter und verschließbarer Raum zur Verfügung stehen muß, in dem die zur Eichung angelieferten Fässer zum Schutze gegen die Witterungseinflüsse, Verunreinigung, Diebstahl und Beschädigung gelagert werden können, und in dem der Eichmeister auch bei schlechter Witterung eichen kann. Auf eine besondere Ausstattung des Raumes wird kein Wert gelegt und es dürfte wohl möglich sein, solche gedeckte Räume, falls sie

nicht, wie anzunehmen ist, hier und da schon vorhanden sind, ohne allzu großen Kostenaufwand zu erstellen. Die Kosten des Gemeindefacheichamtes werden daher, auch bei vorchriftsmäßiger Ausstattung, erträglich sein, namentlich dann, wenn, was nur befürwortet werden kann, mehrere Nachbargemeinden sich zusammenschließen, um die Kosten der Ausstattung und Unterhaltung des Eichamtes gemeinsam zu tragen.

Ihre Kommission kommt zu dem Ergebnis: Das hohe Haus wolle den Antrag Rogger und Genossen der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlen, daß die Neueichung und Nachreichung der Fässer nach Einführung der Maß- und Gewichtsordnung den Gemeinden durch die neu eingerichteten Facheichämter veranschlagt anheim gegeben wird.

Zu der Beratung erhalten das Wort

Hr. Geh. Rath v. Gleichenstein (Zentr.): Die Verhandlungen, die in der Begründung des Antrags Rogger zum Ausdruck gekommen sind, haben auch bei uns in der Sitzung am Kaiserstuhl Eingang gefunden. Wir erkennen ja nicht die Notwendigkeit einer Neuordnung des Eichwesens; aber auf der andern Seite muß ich doch sagen, daß die bisherigen Gemeindecichmeister als vereidigte Leute ehrlich waren. Wenn wirklich Mißstände vorgekommen sind, so sind sie vorgekommen nicht durch die Schuld der Eichmeister sondern auf andere Weise.

Die Regierung plant die Neuordnung in der Art, daß 7 Eichämter und 21 Abfertigungsämter in Baden geschaffen werden sollen, und daß die Gemeinden, die ein Eichungsamt haben und dessen Erhaltung wünschen, es behalten dürfen. Die Bestimmung lautet dann weiter, daß der Staat die Nachreichung und die Gemeinde die Neueichung bekomme. Eine weitere Bestimmung lautet, daß die Bierfässer alle zwei Jahre und die Weinfässer alle drei Jahre nachgeiecht werden müssen. Ich nehme an, daß die auch bei uns am Kaiserstuhl und nicht nur bei uns sondern überhaupt in den Rheingegenden gebräuchlichen Schnapsfässer ebenfalls zu den Weinfässern gerechnet werden und ebenfalls nur alle drei Jahre nachreichungspflichtig sind. Dann haben wir noch ein weiteres Geschäft in den Rheingegenden; das ist die sog. Wütte, die auf dem Rücken getragen wird. Diese, geeicht, dient ebenfalls als Meßgefäß, nach welchem Most, Gese und Schnaps verkauft wird. Ich nehme an, daß diese sog. Wütte, auch nur alle drei Jahre der Nachreichungspflicht unterliegt und nicht schon alle zwei Jahre wie ein Bierfaß geeicht werden muß.

Das Oberreichungsamt hat einen Erlaß hinausgegeben, worin die von den Gemeinden für die Instrumente und für die Fäßhallen aufzunehmenden Kosten berechnet sind. Die Kosten für die Instrumente sind angegeben auf 1318 Mark und die Kosten für die Halle auf etwa 2500 Mark. Verlangt wird, daß die Halle heizbar, hell, an die Wasserleitung angeschlossen, mit Abwasserabfluß versehen und genügend groß sein soll. Beim Lesen des Erlasses habe ich mich des Eindrucks nicht erwehren können, als ob er abschreckend wirken sollte. Ich bin dann anderer Ansicht geworden, als ich den zweiten Erlaß zu lesen bekam, worin mit den Forderungen etwas herunter gegangen wurde durch die Gestattung, daß nur die beiden kleineren Rubi-

zierungsapparate angeschafft werden müssen, daß der größere Eichsolben überflüssig sei und auch die Halle nicht so groß gebaut zu werden brauche, wie im ersten Erlaß verlangt war. Da muß ich nun einfügen, daß die großen Gemeinden in den Rheingegenden, Gemeinden mit großem Rebbaue und großem Weinverkauf, sich im Interesse der Allgemeinheit der Pflicht nicht werden entziehen können, die Eichungsämter, die sie schon haben, auch weiter zu erhalten. Es steht im zweiten Erlaß eine Bestimmung, wonach die beiden Rubizierungsapparate von der Gemeinde deshalb angeschafft werden müssen, weil der staatliche Eichmeister, der zur Nachreichung kommt, beide Instrumente brauche, um rascher arbeiten zu können. Man könnte den Gemeinden darin entgegenkommen, wenn man ihnen die Nachreichung überläßt, daß sie mit einem Rubizierungsapparat, mit dem von 125 Litern, ganz gut auskommen dürften. Die Gemeinden haben große Kosten durch die Anschaffung der Apparate und den Bau der Halle; sie befürchten, wenn ihnen nur die Voreichung und die Gebühren dafür gegeben wird, daß die Anlagen nicht rentabel werden. Es werden sehr wenig neue Fässer in den Gemeinden zur Voreichung kommen, denn es wird allgemein darüber geklagt, daß die jungen Leute, die das Küferhandwerk erlernen und erlernt haben, die Holzarbeit nicht mehr verstehen. Es werden in den weinbautreibenden Gemeinden sehr wenige Fässer mehr von den Küfern gemacht, sehr viele kommen von auswärts, von den Fäßfabriken in Norddeutschland und im Elsaß, diese Fässer sind aber alle schon geeicht. Die Gebühren der Neueichung für die Gemeinden werden also sehr gering ausfallen. Wenn der staatliche Eichmeister die Nachreichung vornimmt, benützt er die Apparate der Gemeinden; wie werden aber die Gebühren verteilt? Ich nehme an, daß der staatliche Eichmeister für die Nachreichung die Gebühren zugunsten des Staates an sich nimmt. Es hätten also die Gemeinden keine Entlohnung für die Nachreichung, trotzdem sie die Apparate dafür zur Verfügung stellen müssen.

Wenn dem Antrag der Petitionskommission entsprochen wird, daß die Nachreichung auf die Gemeinden überginge, bräuchten diese auch kleinere Lagerhallen. Es würde dann öfters geeicht werden, je nach Bedarf, wenn Fässer da sind; so wären nur wenige Fässer zur Eichung vorhanden, und es würde ein ganz kleiner Raum, vielleicht ein der Gemeinde gehöriger Keller, genügen, um diese geringe Anzahl von Fässern aufzunehmen; auch so würden der Gemeinde Kosten erspart werden.

Wir in den Rheingegenden befürchten aber von der Einrichtung, wie sie von der Regierung geplant ist, auch noch nach einer andern Richtung hin Nachteile. Wenn der Weinbändler, wie vorher gesagt worden ist, durch dieses neue Eichungssystem gezwungen würde, seinen Fässerpark, also sein Betriebskapital zu erhöhen, um immer richtig geeichte Fässer zur Verfügung zu haben, so befürchten wir, daß durch diese Kapitalerhöhung ein Druck auf die Weinpreise ausgeübt werden könnte. Dazu besteht auch in den Rheingegenden, bei den Weinbesitzern namentlich dann, wenn in großen Weinfahren nicht aller Wein an die Händler abgeht, das Bestreben, ihren Wein im Kleinen zu verkaufen, sie suchen dann ihre Abnehmer überall dort in der Ebene oder in den Städten, wo Leute bereit sind, Wein von den Rebbauern in kleinerem Quantum zu kaufen und in eigenen Fässern zu beziehen. Diese Fässer entsprechen aber sehr selten den an sie gestellten Anforder-

rungen, sie werden also auch nie vorschriftsmäßig geeicht sein; der betreffende Abnehmer will sein Faß sofort wieder gefüllt zurück haben, der Rebhauer, der den Wein gern hergeben würde, muß ein bis zwei Monate lang warten, bis der Eichtermin wieder da ist. So wird sich mancher Weinverkauf im Kleinen zerschlagen.

Dann befürchten wir auch noch etwas weiteres. Das Holzfaß ist ein sehr heikles Ding; für den äußeren Schutz dieser Fässer sind ja die Vorschriften durch die Errichtung der Lagerhalle gegeben, es bestehen aber keine Vorschriften für den inneren Schutz derselben. Der Faßeigentümer wird nicht sofort erfahren, daß das Faß nachgeprüft wurde, das Faß bleibt einige Zeit liegen. Es war mit Wasser gefüllt, wenn es nun nicht sofort zum Trocknen kommt und dann eingeschweifelt wird, dann ist es nach zwei Tagen schimmelig, und nach mehreren Tagen kann es so unbrauchbar sein, so daß die Wiederherstellung dem Eigentümer ziemliche Kosten verursacht. Also auch nach dieser Richtung befürchten wir einen Schaden für unseren Weinverkauf.

Wenn die Regierung dann sagt, das sie Bedenken trage, den Gemeinden die Nachreichung zu geben, auch deshalb, weil sie die Arbeit des staatlichen Eichmeisters durch die Gemeindearbeit nicht nachkontrollieren lassen wolle, so dürfte das kein arges Argument gegen unseren Antrag sein. Ich habe ja vorhin schon ausgeführt, daß sehr viele Fässer von auswärts kommen, es wird also immer ein Gemeindeeichmeister der Kontrolleur des anderen Gemeindeeichmeisters werden; wenn dann jedes Eichungsamt seine besondere Nummer hat, so daß sofort nachgewiesen werden kann, wer eine falsche Voreichung vorgenommen hat, wenn eine Anzeigepflicht eingeführt würde bei groben Verstößen, und noch eine Bestimmung, wonach der staatliche Eichmeister öfters Stichproben zu machen hätte, dann dürften alle die Bedenken, welche die Regierung gegen die Überlassung der Nachreichung an die Gemeinden hegt, behoben sein.

Ihre Kommission hat im Interesse der rebbautreibenden Gegenden den Antrag Rogger sehr eifrig durchgesprochen und ist nach reiflicher Überlegung zu dem Beschluß gekommen, das Hohe Haus zu bitten, den Antrag Rogger der Regierung empfehlend zu überweisen in dem Sinne, daß versuchsweise auch die Nachreichung den Gemeinden überlassen werde. Ich möchte das Hohe Haus als ein in einer rebbautreibenden Gegend gewählter Abgeordneter bitten, diesem Antrag Rogger zuzustimmen; und dann möchte ich auch die Großh. Regierung bitten, daß sie uns noch Breisach mindestens ein Abfertigungsamt gibt.

Abg. Pfeifferle (natl.): Der Antrag Rogger, dem auch ich i. Zt. als Unterzeichner beigetreten bin, verfolgt den Zweck, den Schaden, der den rebbautreibenden Gemeinden unseres Landes durch die bevorstehende Regelung des Eichwesens zugefügt wird, und die große Belästigung, die diese Neuregelung mit sich bringen wird, einigermaßen auszugleichen. Sie haben ja gehört, daß zurzeit in 198 Gemeinden Eichungsämter vorhanden sind, die speziell der Faßeichung dienen, daß aber von diesen 198 Gemeinden sich bis jetzt nur 46 zur Verbeibaltung ihres Eichungsamtes gemeldet haben. Daraus daß, obgleich die Gemeinden damit einen Teil ihrer Rechte aufgeben, und obgleich ihnen

sehr viel an dieser Einrichtung liegt, trotzdem nur 46 Gemeinden den Wunsch nach Verbeibaltung ihres Eichungsamtes ausgesprochen haben, können Sie ersehen, wie sehr durch die Neuregelung den Gemeinden die Sache erschwert wird. Die Gemeinden tragen eben zum Teil Bedenken, ob sie alles das, was vorgeschrieben werden soll, einführen sollen, zumal diese Regelung nur eine zeitweilige ist und nicht definitiv bestimmt ist, ob eine Gemeinde das Eichungsamt behalten wird, es ihr vielmehr eventuell wieder entzogen werden kann, in welchem Falle die Kosten, welche die Gemeinde aufgewendet hat, vergeblich gewesen wären. Die Regierung selbst hat in ihrer Äußerung zu der Kommissionsberatung, die recht umfangreich ist und die ich recht gern gedruckt gesehen hätte, damit auch alle anderen Mitglieder des Hauses hierüber mehr unterrichtet gewesen wären und diese Antwort der Großh. Regierung den beteiligten Gemeinden bekannt geworden wäre (Sehr richtig!), ein gewisses Bedenken zum Ausdruck gebracht, daß nur 46 Gemeinden sich gemeldet u. die Verbeibaltung des Eichungsamtes gewünscht haben. Daraus also geht hervor, daß es wünschenswert wäre, wenn hier Abhilfe getroffen werden könnte. Namentlich ist es die Kostenfrage, welche die Gemeinden von der Meldung abgehalten hat, obwohl sie sich bewußt sind, namentlich die großen rebbautreibenden Gemeinden, daß sie das Eichamt nicht entbehren können. Die Eichung von neuen und von reparierten Fässern will man ihnen zwar gestatten, wenn aber der Staat die regelmäßig wiederkehrende Nachreichung selbst ausführt, dann wird die neue Einrichtung des Gemeindeeichamtes weniger lohnend. Wenn die Gemeinden neben der Neuordnung auch die Nachreichung geteilt bekämen, so würde sich die Sache für die Gemeinden besser gestalten und dann könnte man sich mit den kostspieligen Ausrüstung des Eichamtes ganz gut einverstanden erklären. Ich bin auch der Ansicht, daß die jetzigen Eichmeister, die ja alle bereidigt sind, gewiß in der Lage gewesen wären, auch mit den neuen Apparaten zu funktionieren und alles richtig zu eichen (Sehr richtig!), und ganz gut auch die Nachreichung vorzunehmen könnten; man könnte dann durch die staatlichen Eichämter Revisionen vornehmen lassen. Das ginge ganz gut, und ich will dafür nur ein Beispiel anführen. Früher mußten die Apothekenbesitzer alle drei Jahre sämtliche Waagen und Gewichte durch das Präzisions Eichamt lassen. Das war eine große Beschwernis für diese Geschäfte. Schließlich hat man eingesehen, daß das ein umständliches und unpraktisches Verfahren ist, und die Großh. Regierung hat sich später dahin entschieden, daß jeder Apotheker einen Normalgewichtsaß anzuschaffen habe, mit welcher er die Nachprüfung für seine Waagen und Gewichte regelmäßig selbst vornehmen muß. Der Apothekenbesitzer kontrolliert dann bei seinem Erscheinen in den Apotheken, ob diese Nachprüfungen in Ordnung gehen. Wenn nun in ähnlicher Weise staatliche Eichmeister bei den Gemeindeeichämtern erscheinen u. die Faßeichungen etwa durch Stichproben kontrollieren würden, ob die Eichmeister ihre Eichungen richtig durchführen, dann bin ich überzeugt, daß alles gut funktionieren würde.

Die Petitionskommission hat der ausführlichen Begründung des Antrages Rogger zugestimmt. Ich möchte mich dem allem anschließen; die Großh. Regierung hat aber in ihrer Antwort wenig Aussicht auf Besserung der Verhältnisse eröffnet. Sie hat sich allerdings in der Richtung entgegenkommend gezeigt, daß bezüglich der nötigen

hoffen einfachere Verhältnisse angenommen werden, als in dem Erlaß vorgegeben sind. Das bedeutet für die in Frage kommenden Gemeinden eine wesentliche Erleichterung. Das will ich gerne zugeben. Andererseits hat die Grohß. Regierung zugestanden, daß die Nachprüfung durch die staatlichen Eichmeister da, wo es notwendig ist, sich in kürzerer Frist wiederholen kann. Auch das will ich anerkennen. Allein ein Unterschied bleibt jetzt immer noch bestehen, weil nämlich die staatlichen Eichämter an den größeren Plätzen des Landes errichtet werden, ohne daß diese Gemeinden Kosten davon haben. Diese haben den Vorteil, und die Landgemeinden müssen die Sache allein bezahlen (Sehr richtig!). Wie ich gesehen habe, geht die Regierung sogar so weit, daß sie nicht etwa, wie Herr v. Gleichenstein gemeint hat, einen Teil der Gebühren für die Nachprüfung den Gemeinden abgeben will, sondern es heißt hier: Unentgeltlich müssen die Gemeinden dem staatlichen Eichmeister ihre ganze Einrichtung zur Verfügung stellen mit samt dem nötigen Wasser. So habe ich es aufgefaßt. Das gibt nach meinem Dafürhalten große Kosten, und die Gemeinden erhalten dafür keinerlei Gegenleistungen. Ich meine, da ist ein großer Unterschied gemacht zwischen Stadt und Land, und das sollte nicht sein. Es wäre deshalb nach meinem Dafürhalten nur billig, da die Grohß. Regierung doch selbst bedauert, daß sich bis jetzt nicht genug Gemeinden gemeldet haben, wenn man den weinbautreibenden Gemeinden des Landes mit Zuzunahme der Einrichtung der Eichämter auch die Nachprüfung der Fässer mit samt den Gebühren überläßt, oder aber im anderen Fall ihnen wenigstens Unterstützung für einen Teil der Einrichtung gewähren würde. Zu letzterer würde sich manche Gemeinde viel eher entschließen, wenn der Staat die Kosten der Apparate übernimmt und die Gemeinde das Lokal und das Wasser zur Verfügung stellt. Das wäre etwas anderes. Das wäre ein Entgegenkommen und zu empfehlen. Ich möchte meinerseits der Grohß. Regierung nahe legen, ob sie auf diesen Gedanken nicht eingehen will; ich werde aber im übrigen dem Antrag der Kommission zustimmen (Beifall).

Hg. Geppert (Zentr.): Ich begrüße den Antrag Koger und seine sach- und sachgemäße Begründung. Die Neuorganisation des Eichwesens und die Etablierung auf reichsgesetzlicher Grundlage darf ja als ein Fortschritt bezeichnet werden, denn es muß zugestanden werden, daß vermöge der manchmal mangelhaften Einrichtungen Fehler bei den Fäßeichungen vorgekommen sind. Schon vor mehreren Jahren, als die reichsgesetzliche Regelung dieser Materie in Aussicht gestanden ist, hat der verstorbene Herr Minister Sänkel erklärt, daß die Eichanstalten bei den Gemeinden verbleiben sollen. Bislang ist ja die Frage in Ruhe geblieben, weil über die Neueinführung nichts in die Öffentlichkeit gedrungen ist. Aber seitdem der Erlaß des Grohß. Ober-Eichungsamtes an die Gemeinden ergangen ist, sind doch Besorgnisse hervorgerufen um den Verlust einer bisher besonnenen, billigen und einfachen Einrichtung der Fäßeiche, wie sie in den Gemeinden vorhanden gewesen ist. Das geht ja schon aus den angeführten Zahlen hervor: Bisher sind 198 Gemeinden mit Fäßeichämtern versehen gewesen. Bis jetzt haben sich ja nur 46 zur Weiterführung gemeldet. Damit geht doch manche Annehmlichkeit und eine rasche Erledigung beim Abfaß des Weins, wie wir sie bisher gehabt haben, verloren. Aber

der Schwerpunkt der Vollzugsverordnung liegt doch wohl in dem Unterlagen der Nachprüfung der Fässer für die Gemeinden und in der Vorschrift, daß nur die Neueichung bei den Gemeinden vor sich gehen soll. Ich will weiterhin nicht beabreden, daß auch diese Neueichungen einer Kontrolle zu unterwerfen sind, aber ich bin der Meinung, daß das auch auf einem anderen Wege als auf dem vorgeschriebenen erreicht werden kann, nämlich durch Stichproben, die der betreffende staatliche Eichmeister bei den Gemeindeeichämtern hie und da vornehmen kann. Die Vorschrift der Nachprüfung innerhalb zweier bzw. dreier Jahre ist zudem schon eine Kontrolle, daß etwaige Fehler der Neueiche entdeckt und rektifiziert werden können. Bei der jetzt vorgelegenen Ordnung ist es unvermeidlich, daß Fässer dem Verkehr längere Zeit entzogen bleiben müssen, daß für sie die Gefahr des Redwerdens und des Verderbens besteht, wenn der staatliche Eichmeister nur nach längeren Zeitabschnitten wieder in die Gemeinden kommen kann. Größere Anschaffungen von Fäßeichmaterial, sowohl seitens der Weinhandlungen als auch seitens der Brauereien, werden also unvermeidlich sein, und das ist eine sehr unerwünschte Belastung der neuen Vorschriften. Bekanntlich bleibt ja die Rückführung der leeren Fässer oft sehr lange aus, namentlich der Weinfässer, und man wird hierdurch hie und da auch in Konflikt mit der Vorschrift über die einzuhaltende Frist der Nachprüfung kommen. Darauf möchte ich auch besonders hinweisen.

Bezüglich der Einnahmen aus den Gemeindeeichämtern bin ich aus dem Erlaß nicht ganz klug geworden. Aber die Regierungsantwort weist darauf hin, daß die Gebühren für die Nachprüfungen doch nur für die Staatskasse erhoben werden sollen. Dagegenüber muß hervorgehoben werden, daß dann die Gemeinden gegenüber den Aufwendungen, die sie für die Einrichtung der Gemeindeeichämter haben, sehr schlecht bestehen werden. Man schätzt, daß 870 000 Fässer in Umlauf sind. Nehmen wir nun an, es würde sich zurzeit um lauter neue Fässer handeln — und solche Fässer sind doch gewöhnlich 15 bis 20 Jahre in Verkehr, ohne daß sie gebrauchsunfähig werden, wenn sie auch einmal gestickt werden müssen —, so müßten während ihrer Gebrauchsfähigkeit diese Fässer — die Bierfässer ja noch öfter — mindestens siebenmal gestickt werden. Der Staat hätte dann die Gebühren aus 5 220 000 Fässern, die Gemeindeeichämter dagegen nur aus 870 000 Fässern. Ich meine, die Gemeinden müssen da unbedingt besser berücksichtigt werden.

Was sodann die Anschaffung der teuren Kubizierapparate anbelangt, so bin ich ebenfalls der Ansicht, daß man hier mit der größten Schonung gegenüber den Gemeinden vorgehen und daß man ihnen nicht vorschreiben sollte, wo es nicht unbedingt notwendig ist, einen größeren Kubizierapparat von 500 bis 600 Litern anzuschaffen. Denn es ist sehr leicht möglich, auch die Eichung der großen Fässer — Fässer über 600 Liter hinaus kommen übrigens bei uns im Verkehr sehr selten vor — mit dem kleineren Kubizierapparat vorzunehmen. Ich bin der Ansicht, daß, wenn wirklich nur bei den Neueichungen die Gebühren den Gemeindeeichämtern zustießen, die Aufwendungen der Gemeinden sich dann sehr schlecht rentieren werden, daß Zins und Amortisation dabei nicht herauskommen können.

Ich stimme dem Kommissionsantrag, der unseren speziellen badischen Verhältnissen entspricht, gerne zu (Beifall im Zentrum).

Abg. Blümmel (Zentr.): Ich werde der Stellungnahme der Kommission zu dem Antrag Rogger und Gen. zustimmen. Ich möchte mich aber, da ich nicht sachverständig bin, allgemeiner Ausführungen, wie sie die geehrten Herren Vorredner gemacht haben, enthalten und nur einen Lokalfwunsch zur Sprache bringen.

Wie der Herr Berichterstatter bereits hervorgehoben hat, besitzt die Gemeinde Bernau eine Gemeindeeichamt zum Eich von Trodenhohlmaßen. Dieses Eichamt soll nun, wie im August letzten Jahres mitgeteilt wurde, aufgehoben und in eine Abfertigungsstelle umgewandelt werden. Die Gemeinde Bernau hat mir gegenüber in einem längeren Schreiben den Wunsch geäußert, dafür einzutreten, daß ihr das Gemeindeeichamt belassen werde, und gute Gründe für ihr Gesuch angegeben. Ich habe nun angenommen, daß das Gesuch auch bei der Großh. Regierung eingereicht worden sei, höre nun aber, daß das bis jetzt nicht der Fall ist; ich möchte mich daher heute weiterer Ausführungen über die Sache enthalten und nur eine etwaige Eingabe der Gemeinde Bernau dem Wohlwollen der Großh. Regierung empfehlen. Ich werde mir gestatten, wenn die Gemeinde eine Eingabe macht, bei der Regierung noch persönlich vorzusprechen.

Abg. Breitenfeld (Soz.): Die Absicht der Regierung, unser Eichungswesen einer gründlichen Revision zu unterziehen, ist im allgemeinen zu begrüßen. Allein wenn sie Vorschriften macht, wie sie bereits hier ausgiebig geschildert worden sind, so muß das gerade in den weinbautreibenden Kreisen berechtigten Unwillen hervorrufen. Ich gebe dem Herrn Kollegen Keffeler darin Recht, daß, wenn man in den größeren Gemeinden die Fässer an die staatlichen Eichämter verweist und 21 Abfertigungsstellen errichtet, diese Gemeinden ohne Zweifel ganz besondere Vorteile dadurch haben werden, während gerade die weinbautreibenden Bezirke außerordentlich geschädigt werden, denn durch die in Aussicht genommene Aufhebung der bestehenden Faßeichämter würden den weinbautreibenden Bauern bei der Nachreichung ihrer Fässer außerordentliche Umständlichkeiten und Schwierigkeiten bereitet. Insbesondere ist zu bedenken, daß die kleineren Weinbauern über keinen so großen Faßbestand verfügen, daß sie, wenn der Zeitpunkt kommt, an dem ihre Fässer nachgeeicht werden sollen, dann genügend Reserverfässer haben. Ferner hat man zu bedenken, daß die Fässer, wenn sie zur Nachreichung nach einer Abfertigungsstelle geschickt werden müssen, wochen- und monatelang liegen und selbstredend austrocknen, dadurch Schaden erleiden und wertlos werden. Bekanntlich muß gerade ein Weinfäß besonders sorgfältig behandelt werden, und es ist für ein solches Faß nicht eben nützlich, wenn es längere Zeit in einer solchen Abfertigungsstelle liegen muß. Auch die Umständlichkeit, mit der die Sache dadurch verbunden ist, daß die Leute von ihrem Dorfe mit den Fässern erst nach einer solchen Abfertigungsstelle fahren müssen, ist nicht außer acht zu lassen. Auch ich bin der Meinung, daß der Antrag Rogger und Gen., wie er in der Hauptsache von der Petitionskommission akzeptiert worden ist, volle Zustimmung verdient. Ich bin sogar der Meinung, daß man das jetzige System der Faßeichämter ruhig beibehalten könnte. Wenn auch da und dort einmal dies oder jenes vorgekommen ist, so ist es sicher nicht mit Absicht geschehen, und ich glaube,

daß man den Leuten auf dem Lande wohl noch so viel Treu und Glauben zumessen darf, daß sie sich hinsichtlich der Eichung der Fässer keine allzugroben Verstöße zuschulden kommen lassen werden. Die Regierung hat es ja, wenn das erstmalige Eich von Seiten der Gemeinden zugelassen bleibt, in der Hand, durch Vornahme von Stichproben eine Nachkontrolle durchzuführen, wie dies durch den Kommissionsbericht angeregt worden ist. Ich glaube, jeder Eichmeister wird sich hüten, sich unlautere Manipulationen zuschulden kommen zu lassen, wenn er weiß, daß hinter ihm der staatliche Kontrolleur steht, der jederzeit in der Lage ist, seine Arbeit nachzuprüfen.

Ich möchte Sie bitten, dem Antrag zuzustimmen und auf diese Weise dafür Sorge zu tragen, daß den weinbautreibenden Kreisen nicht etwas aufgehakt wird, was sie außerordentlich belästigt und außerdem sehr kostspielig ist.

Abg. Monch (Soz.): Im Anschluß an den Antrag Rogger und wohl auch in dessen Sinne möchte ich für ein Eichungsa mt mehr eintreten, als solche bereits vorgeesehen sind. Mit den Bestimmungen des Eichungsgesetzes will ich mich nicht weiter befassen. Es soll im badischen Lande nunmehr eine Reihe Haupt Eichungsämter errichtet werden. Die als Sitz solcher Ämter ausgewählten Städte sind, so viel ich glaube, bereits schon bestimmt. Die Befähigung der Errichtung solcher neuer Eichungsämter hatte natürlich alsbald zur Folge, daß einzelne Städte in einen eifrigen Wettbewerb um Zuweisung eines solchen Amtes eintraten. Bei der Errichtung eines solchen Eichungsamtes handelt es sich, wie wir heute schon gehört haben, nicht um eine große Behörde, sondern nur um zwei bis drei Beamte, die sogar meistens einen ambulanten Dienst haben, von Ort zu Ort reisen werden, um ihre dienstlichen Verpflichtungen zu erledigen. Obwohl eine solche Behörde dem Ort ihres Sitzes wenig materielle Vorteile bringt, so bewerben sich, wie ich schon gesagt habe, doch viele Städte darum; und es werden noch mehr Anerbietungen kommen, um die Zuweisung eines derartigen Eichungsamtes zu erreichen. Ich habe schon bei anderem Anlaß darauf hingewiesen, daß es doch eigentlich nicht recht sei, wenn es immer mehr und mehr üblich wird, daß die Städte geradezu einen Wettlauf machen, um derartige Anstalten und neue Behörden zu erhalten. Der Sitz einer Behörde gehört gewiß nur dahin, wo es im Interesse des Landes, des Volkes liegt, wo der Nutzen für die Allgemeinheit am größten ist. Die jetzt angestrebte Zentralisation der Eichungsstellen entspringt vielleicht auch wieder der Spartheorie. Ich habe nun aus Interessententfassen gehört, wie es auch heute schon gesagt worden ist, daß man es am liebsten gesehen hätte, wenn man es bei dem bisherigen System belassen und einfach die Sache etwas modernisiert und reorganisiert hätte. Es ist aber trotzdem zugegeben, daß in den neuen Vorschriften ein guter Kern und mancher Fortschritt enthalten ist, den ich nur begrüßen kann. Es wird behauptet, diese Neuerungen brächten Ersparnisse. Das wird von anderer Seite wieder bestritten; man glaubt, daß die vielen Reisebüden die Sache verteuern und ihre Durchführung vielleicht auch erschweren werden.

Unter den Städten, die — so viel ich weiß — für die Errichtung von Eichungsämtern von der Regierung schon vorgesehen sind, ist die Stadt Lahr nicht enthalten. Die Stadt Lahr hat sich nun ebenfalls um ein Eichungsamt

benommen. In der Stadt Lahr befindet sich eine ganz bedeutende Zahl eichungspflichtiger Gegenstände, wie auch im Bezirke Lahr. Dazu kommt aber noch, daß in Lahr seit vielen Jahren eine Maßstabfabrik besteht, die Firma Albert Nestler, deren eichungspflichtige Fabrikate in allen Weltteilen geschätzt und begehrt sind. Für diese bedeutende und hervorragende Maßstabfabrik ist sogar eine besondere Eichungsabfertigungsstelle vorgesehen. Aus dem Umstände schon allein, daß diese Maßstabfabrik sich in Lahr befindet und dadurch eichungspflichtige Gegenstände in großer Masse vorhanden sind, ergibt sich, daß Lahr das Anrecht hat, ein derartiges Eichungsamt zu bekommen.

Ich komme, wenn ich für Lahr plädiere, durchaus nicht etwa in Zwiespalt mit einer zweiten Seele, die in meiner Brust ist. Die Regierung hat darauf hingewiesen, daß das Eichungsgeschäft auch im Offenburger Bezirk viele Arbeit mache; sie hat weiter darauf hingewiesen, die geographische Lage Offenburgs bedinge es, daß das Eichungsamt nach Offenburg komme. Da wäre es doch das allereinfachste, wenn man beide Städte mit einem Eichungsamt versehen würde. Es trifft sich eben einmal so, daß in Mittelbaden zwei größere und dazu benachbarte Städte sind, von denen jede infolge des Anfangs des Eichungsgeschäfts berechtigt wäre, ein Eichungsamt zu erhalten. Nun kann man ja freilich einwenden, das würde auch bei Mannheim und Heidelberg zutreffen; dort ist es aber doch ganz anders: Diese beiden Städte liegen an der Grenze Badens, während Lahr und Offenburg im Zentrum des Landes liegen. Den Eichungsämtern Offenburg und Lahr könnte dann ganz Mittelbaden etwa von Achern bis Müllheim zugewiesen werden, und in Anbetracht der vielen in den beiden Städten vorhandenen Eichungsgegenstände und der Fabrik in Lahr wären sie dann gewiß vollauf beschäftigt.

Auch für das Markgräflerland und für das Wiesental könnte etwa in Müllheim oder in Lörrach ein weiteres Eichungsamt eingerichtet werden.

Dafür, daß den bereits vorgesehenen Eichungsämtern ein weiteres hinzugefügt werde, möchte ich, wie bereits erwähnt, ein Wort einlegen: es wird wohl auch im Sinn des Antrags liegen, daß ein weiteres Amt hinzugefügt wird. Damit wäre gewiß allen Teilen gedient, und es würde auch vermieden, daß der Stadt Lahr, die schon so vielfach und häufig hat Unrecht erleiden müssen, ein neues Unrecht zugefügt wird.

Abg. Dr. Heimburger (fortsch. Sp.): Den Wunsch des Herrn Kollegen Monch, daß auch Lahr ein Eichungsamt bekomme, möchte ich freundschaftlich unterstützen. Man kann sich doch kaum denken, daß eine Stadt von der wirtschaftlichen Bedeutung Lahrs bei dieser Gelegenheit übergangen werden soll. Ich möchte bei dieser Gelegenheit dem Ministerium auch einmal die Militärbehörde als Muster empfehlen. Bekanntlich haben Lahr und Offenburg in heftigem Wettbewerb gestanden, als es sich darum gehandelt hat, welche von beiden Städte eine Garnison bekommen solle und in echt salomonischer Weise hat die Militärbehörde dann diesen Zwiespalt dadurch entschieden, daß sie sowohl Lahr als Offenburg Militär gegeben hat. In ähnlicher Weise könnte man vielleicht auch hier diese beiden Städte befriedigen.

Von dem Antrag Roger, den auch wir mitunterzeichnet haben, möchte ich dann insbesondere den zweiten Teil noch einmal hervorheben, daß da, wo Neueinrichtungen getroffen werden, sie mit möglichster Schonung der bisherigen Verhältnisse und insbesondere mit Schonung der einfachen ländlichen Verhältnisse durchgeführt werden möchten. Es macht sich manches in der Theorie ganz gut; wenn man es aber dann in einfachen ländlichen Verhältnissen durchführen will, so sieht man, daß recht viele Unbequemlichkeiten damit verbunden sind, daß Unzufriedenheit entsteht und daß den Leuten viele Kosten gemacht werden.

Von meinem Freunde Summel, der heute hier nicht sprechen kann, habe ich den Auftrag, darauf hinzuweisen, daß auch ihm aus seinem Wahlkreis diesbezügliche Wünsche vorgetragen worden sind; ich möchte auch in seinem Sinne der Regierung möglichste Schonung der bestehenden Verhältnisse empfehlen.

Ministerialrat Schäfer: Die neue Maß- und Gewichtsordnung bestimmt in § 18, daß „die Eichämter und die Aufsichtbehörden staatliche Behörden sind. Die Landesregierungen sind aber befugt, Gemeinden, welche z. Bt. des Inkrafttretens des Gesetzes eigene Eichämter besitzen, die Beibehaltung der letzteren in widerruflicher Weise zu gestatten.“ Z. Bt. ist nur das Obereichungsamt eine staatliche Behörde. Die Eichämter sind durchweg Einrichtungen der Gemeinden. Wir müssen daher mit Inkrafttreten der neuen Maß- und Gewichtsordnung, was voraussichtlich am 1. April 1912 der Fall sein wird, die Organisation unserer Eichbehörden und unseres ganzen Eichwesens umgestalten. Es ist nun vorläufig — eine definitive Entscheidung ist noch nicht getroffen — beabsichtigt, im Allgemeinen die Eichungen den zu errichtenden 7 staatlichen Eichämtern u. den 21 staatlichen Abfertigungsstellen zu übertragen. Von den Gemeindeeichämtern sollen nur die Gemeindefacheichämter, und zwar beschränkt auf die Befugnis zur Neueichung, in denjenigen Gemeinden bestehen bleiben, in denen keine staatlichen Eichämter oder keine staatlichen Abfertigungsstellen errichtet werden, und wo das Weiterbestehen dieser Facheichstellen dem Wunsche der Gemeinden und einem Bedürfnis entspricht.

Demgegenüber erstrebt der Antrag der Herren Abgg. Roger und Gen., daß den bestehenbleibenden Gemeindefacheichämtern nicht nur die Neueichung sondern auch die Nach Eichung der Fässer übertragen werde. Die Bedenken, die die Grohß. Regierung gegen diesen Antrag hegt und die sie des Näheren in ihrer schriftlichen Mitteilung an die Kommission kund gegeben hat, sind durch die heutigen Ausführungen nicht vollauf beseitigt, wenn ich auch zugeben muß, daß manche für den Antrag Roger sprechende Punkte ins Feld geführt worden sind.

Aus den Ausführungen einiger der heutigen Herren Redner könnte man beinahe annehmen, es seien fiskalische Gründe gewesen, welche die Grohß. Regierung zu der von ihr beabsichtigten Regelung bestimmt hätten. Ich kann erklären, daß dies nicht der Fall ist. Die Regelung, wie sie uns bisher vorschwebte, wird durch die auch von dem Herrn Abg. Monch erwähnten Reisen der Eichmeister eine recht kostspielige werden. Wenn wir daher lediglich die finanzielle Seite berücksichtigen wollten, so würden wir, glaube ich, besser fahren, wenn wir dem

Antrag Roger stattgeben. Es waren aber andere Erwägungen, die in Betracht kamen und zwar zunächst die, daß wir glaubten, nur auf diese Art die nicht ganz befriedigende Facheichung im Großherzogtum verbessern zu können. Der Facheichung kommt ja künftighin, speziell in unserem Lande, eine sehr hohe Bedeutung zu. Bekanntlich dehnt die neue Maß- und Gewichtsordnung die Eichpflicht auf die Bierfässer und auf die Obstweinfässer aus. Wir werden daher mit etwa 900 000 eichpflichtigen Fässern zu rechnen haben, das sind etwa 56 Prozent aller eichpflichtigen Meßgeräte. Würden wir nun, wie es gewünscht wird, auch die Nachreichung an die bestehenden Gemeindefacheichanstalten abgeben, so würde ungefähr die Hälfte dieser 900 000 Meßgeräte der staatlichen Kontrolle entzogen werden. Hiergegen besteht nun das Bedenken, daß eben der derzeitige Zustand der Facheichung — es muß das gesagt werden — im Großherzogtum kein befriedigender ist; das wird Jedermann wissen, der im praktischen Leben steht. Welche Bedeutung aber im öffentlichen Verkehr einer geordneten Facheichung und überhaupt einer geordneten Eichung zukommt, das darf ich auch als bekannt unterstellen.

Es ist gesagt worden, unsere Gemeindefacheichmeister seien ehrliche brave Leute, die ihren Dienst geleistet hätten und demgemäß auch ihre Pflicht täten. Die Großh. Regierung erkennt die Leistungen der Gemeindefacheichmeister im allgemeinen gerne als gute und zuverlässige an. Wir haben unter den Facheichmeistern aber auch solche, die ihre Pflicht nicht tun, und es sind keine außerhalb der Persönlichkeit liegende Mißstände, wenn, wie es schon vorgekommen ist, ein Eichmeister, ohne im Geringsten den Inhalt des Faßes zu prüfen, einfach auf Grund der Angabe des Besitzers den Eichstempel aufbrennt (Geiterkeit). Und wenn ein anderer Facheichmeister, anstatt den Raungehalt mit Wasser zu ermitteln, das Faß mit dem Maßstab mißt und sich dann den Inhalt ausrechnet, so ist das, glaube ich, auch eine Eichung, die nicht als zuverlässig, jedenfalls nicht als vorschriftsmäßig bezeichnet werden kann. Derartige Fälle kommen vor, und sie kommen nicht vereinzelt vor. Nehmen Sie dazu noch die Ungenauigkeit der Facheichung, wie sie häufig infolge der nicht guten Ausrüstung vieler Eichämter vorkommt, so gelangt man zu dem Ergebnis, das die Herren, die in der Praxis stehen, bestätigen werden, daß es mit unserer Facheichung im Großherzogtum nicht besonders gut bestellt ist und eine Verbesserung geboten ist.

Es ist nun für die Großh. Regierung einfach die Frage: Wird die Sache besser, wenn wir auch die Nachreichung den Gemeinden belassen? Nach den bisherigen Erfahrungen hatten wir in dieser Richtung Bedenken, die, wie schon gesagt, auch durch die Ausführungen der Vorredner nicht ganz beseitigt wurden. Ich glaube nicht, daß Stichproben, wie sie vorgeschlagen wurden, zum Ziele führen werden. Es ist doch ganz klar, daß der Eichmeister in dem Moment, wo der staatliche Eichmeister als Kontrollierer neben ihm steht, nicht unzuverlässig eicht. Wie aber sollten sonst noch Stichproben gemacht werden? Man müßte wohl in die Keller gehen usw. Jedenfalls wäre das eine Kontrolle, die sehr umständlich wäre und dem Staat auch recht viele Kosten verursachen würde.

Vorläufig möchte ich also doch glauben, daß die Regelung, wie die Großh. Regierung sie plant, sehr große Vor-

züge hat. Es kann aber gegenüber den eindringlichen Ausführungen, die von verschiedenen Seiten des Hohen Hauses gemacht wurden, zugefagt werden, daß die Frage nochmals und ernstlich geprüft wird.

Im einzelnen darf ich dann bemerken: Es sind verschiedene Eichamtswünsche vorgebracht worden. Jedem möchte eine Abfertigungsstelle bekommen; das wird geschehen. Bernau will sein Eichamt behalten; eine Eichgasse haben wir nicht bekommen; wenn sie kommt, wird sie geprüft werden. Ich glaube nicht, daß es unmöglich sein wird, diesem Wunsche zu entsprechen. Für Lahr wird ein Eichamt gewünscht. Das wird sich wohl nicht machen lassen. Wenn wir ein Eichamt nach Offenburg tun, läßt sich schlechterdings nicht auch Lahr ein Eichamt geben. Die Eichmeister in diesen beiden nahe beieinanderliegenden Orten würden nicht genügend beschäftigt sein. Offenburg hat den Vorzug bekommen wegen seiner örtlichen Lage und weil es tatsächlich bei weitem mehr eichpflichtige Meßgeräte hat als Lahr. Offenburg steht an zehnter, Lahr erst an dreizehnter Stelle. Stadt Lahr und die Maßstabfabrik Meßler werden aber Abfertigungsstellen erhalten. Müllheim und Lörrach bekommen Abfertigungsstellen. Eichämter können dort aus denselben Gründen, die ich eben hinsichtlich der Stadt Lahr angeführt habe, nicht errichtet werden.

Es wurde dann noch von mehreren Rednern gewünscht, daß, falls die von der Regierung geplante Regelung zur Ausführung gelangt, die Gemeinden doch einen Anteil an den Nachreichungsgebühren bekommen. Eigentlich haben wir das nicht vorgehabt, zwar deshalb nicht, weil die Nachreichungsgebühren wahrscheinlich gering sein werden und die Einnahmen aus der Nachreichung ungünstig beeinflussen. Daher kommt, daß, wie ich schon bemerkt habe, die Nachreichung durch den staatlichen Eichmeister für den Staat infolge der Reisekosten usw. eine recht teure sein wird. Es soll aber auch diese Frage nochmals wohlwollend geprüft werden.

Was die Ausrüstung der Eichämter anbelangt, so sind wir an die Vorschriften gebunden, die die kaiserliche Normaleichungskommission auf Grund ihrer im Gesetz festgelegten Ermächtigung erläßt. Soweit eine wohlwollende Auslegung möglich ist, namentlich hinsichtlich der Zahl der Kubizierapparate, wird sie in diesem Sinne geschehen. Auf den großen Kubizierapparat von 500 Liter werden ja wohl fast alle Gemeindefacheichämter verzichten können. Wenn, was zugelassen werden kann, mit dem Apparat von 150 Liter bis zu 700 Liter geeicht werden darf, so ist den Bedürfnissen genügt, da größere Verbandsfässer mit größerem Inhalt als 700 Liter selten vorkommen.

Von dem Herrn Abg. von Gleichenstein wurde dann noch eine Anfrage hinsichtlich der Schnapsfässer und Bütteln gestellt. Die Schnapsfässer sind nicht eichpflichtig. Die Bütteln sind, wenn mit ihnen zugemessen wird, wenn sie also dem Verkauf von Wein dienen, eichpflichtig, andernfalls sind sie nicht eichpflichtig, aber eichfähig.

Abg. Breitenfeld (Soz.): Die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters haben mich in meiner Auffassung bestärkt, daß es sehr wohl möglich ist, die jetzt bestehenden Facheichungsämter bei

proben vornimmt. Der Gemeindecieher soll nicht eichen in Anwesenheit des Staatseichers. Die Stichprobe soll hinterher geschehen.

Hinsichtlich der Nachrechnungsgebühren muß ich doch darauf hinweisen, daß sich die Nachrechnungen sehr oft wiederholen werden. Gegenwärtig kommt es ja vor, daß Weinfässer, die nicht so oft in den Verkehr kommen, manchmal erst nach zehn Jahren wieder geeicht werden. Jetzt wird sich die Nachrechnung drei bis viermal wiederholen, und die Gebühren werden, selbst wenn sie kleiner werden, sich doch hoch belaufen. Deshalb würde man unbedingt darauf bestehen müssen, daß die Gemeinden an den Gebühren für die Nachrechnung beteiligt werden.

Was sodann die Schnapsfässer anbelangt, so bin ich eigentlich überrascht, zu hören, daß sie von der Eichung ausgeschlossen sind. Es wird doch sehr viel Branntwein in Fässern verschickt, weil man ein sehr großes Risiko läuft, wenn man Branntwein in Glasgefäßen auf der Bahn verschicken muß, und ich glaube, sowohl die Empfänger als auch die Versender haben ein Interesse daran, daß Branntweinfässer ebenfalls der Eichung unterworfen werden, denn es handelt sich mitunter um eine sehr teure Ware, die in Branntweinfässern verschickt wird. Ich habe da speziell unsern Edelbranntwein im Auge.

Ich möchte wiederholt bitten, daß den Wünschen, wie sie in dem Kommissionsantrage niedergelegt sind, seitens der Groh. Regierung Rechnung getragen werden möge.

Ministerialrat Schäfer: Ich möchte nur noch eins erwidern. Branntweinfässer sind eichfähig, aber nicht eichpflichtig. Man kann also, wenn man ein Interesse daran hat, sie eichen lassen, aber man ist dazu nicht verpflichtet.

Die Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlufwort.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung kurz nach 7 Uhr.

